



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 2023

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
203014	17.05.2023	Fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes	510
		Universitätsklinikum Aachen	
2308	17.05.2023	Satzung des Universitätsklinikums Aachen	512
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie	
702	01.06.2023	Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur im regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Infrastruktur)	519
702	01.06.2023	Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes im regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie gewerbliche Wirtschaft)	526
702	01.06.2023	Durchführungserlass zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von Beratungsleistungen gegenüber Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (RWP-Beratungserlass)	535
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
751	15.05.2023	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Klimawandelvorsorge in Kommunen (RL KliWaVo)	537
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie	
751	31.03.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Emissionsarme Mobilität (Förderrichtlinie progres.nrw – Emissionsarme Mobilität)	537
751	28.04.2023	Runderlass zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Emissionsarme Mobilität (Förderrichtlinie progres.nrw – Emissionsarme Mobilität)	546

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**203014****Fachpraktische Studienzeit im Rahmen
der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II
des Polizeivollzugsdienstes**Runderlass
des Ministeriums des Innern

Vom 17. Mai 2023

Vorbemerkungen

Die Ausbildung gliedert sich in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW) und die fachpraktische Studienzeit beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) und in den Kreispolizeibehörden.

Die Durchführung der fachpraktischen Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes wird für die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter (KA) wie folgt geregelt:

1.**Durchführung der fachpraktischen Studienzeiten****1.1****Ausbildungsbehörden**

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sind die Kreispolizeibehörden Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hagen, Köln und Münster. Die ihnen zugeordneten Kreispolizeibehörden sind Kooperationsbehörden.

1.2**Studienverlauf**

Folge und Dauer der Studienabschnitte der fachpraktischen Studienzeit sind dem Studienverlaufsplan als Anlage zur Studienordnung Teil A und Teil B des Studiengangs Polizeivollzugsdienst an der HSPV NRW in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

1.3**Training**

Beim LAFP NRW sind die Module

- a) Berufspraktisches Training,
- b) Grundstudium 7 Training (Block 1 und 2), Hauptstudium 1.5 Training, Hauptstudium 2.5 Training und Hauptstudium 2.6 Training

abzuleisten.

Das Training erfolgt an den Standorten Brühl, Selm und Schloß Holte-Stukenbrock des LAFP NRW.

Das LAFP NRW fertigt zu jedem Trainingsmodul für alle KA „Hinweise für den weiteren Lernprozess“, die auf der Grundlage der Kompetenzziele der Trainingsmodule die Tutorinnen und Tutoren in die Lage versetzen, die KA gezielt und individuell im weiteren Lernprozess zu fördern. Die Hinweise werden den KA am Ende des Trainingsmoduls ausgehändigt, wenn sich danach unmittelbar ein Praxismodul anschließt (Grundstudium 7 vor Grundstudium 8, für den Halbstudiengang A nach dem Hauptstudium 2.5 und nach dem Hauptstudium 2.6, sowie für den Halbstudiengang B nach dem Hauptstudium 2.6). Die KA haben die Inhalte mit ihrer Prüferin und Tutorin oder ihrem Prüfer und Tutor im jeweils folgenden Praxismodul zu erörtern. Nach der Erörterung und dokumentierter Kenntnisnahme durch die Prüferin und Tutorin oder den Prüfer und Tutor wird das Formblatt durch die KA zum Praxisberichtsheft genommen. Das LAFP NRW übersendet zusätzlich nach jedem Trainingsmodul der für die KA zuständigen Einstellungs- und Ausbildungsbehörde die „Hinweise für den weiteren Lernprozess“ in elektronischer Form.

1.4**Praxis**

Bei den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden und ihren Kooperationsbehörden sind die Module

- a) Orientierungswoche
- b) Grundstudium 8 Praxis, Hauptstudium 2.7 Praxis, Hauptstudium 2.8 Praxis, Hauptstudium 3.3 Praxis und

- c) Abschlusspraktikum

abzuleisten.

Abweichend hiervon kann das Abschlusspraktikum auch

- a) bei anderen Stellen des Landes oder des Bundes,
- b) in anderen Bundesländern,
- c) in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- d) bei sonstigen polizeinahen Organisationen (z.B. Hilfsorganisationen wie Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter, Malteser etc. und Opferschutzorganisationen)

durchgeführt werden.

Die Verweildauer der KA in den Organisationseinheiten (OE) der Praxisdienststellen orientiert sich an den folgenden Vorgaben:

- a) Grundstudium 8 – Wachdienst (Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz oder Verkehr (Autobahnpolizeiwagen) und Ermittlungsdienst (Direktionen Kriminalität oder Verkehr) insgesamt acht Wochen. Es gilt eine Mindestverwendungszeit von jeweils zwei Wochen.
- b) Hauptstudium 2.7 – Wachdienst (in den Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz und Verkehr (Autobahnpolizeiwagen) sieben Wochen
- c) Hauptstudium 2.8 – Kriminalpolizei sieben Wochen
- d) Hauptstudium 3.3 – Wachdienst (in den Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz und Verkehr (Autobahnpolizeiwagen) sechs Wochen
- e) Abschlusspraktikum drei Wochen

Im Grundstudium 8 ist auch die kurzzeitige Einbeziehung wachdienstnaher Funktionen/OE während des einsatzbezogenen Teils möglich, soweit der überwiegende Schwerpunkt des Praktikums weiterhin im Wachdienst im engeren Sinne liegt. Die Verwendung in wachdienstnahen Funktionen/OE soll insgesamt eine Woche nicht überschreiten. Insbesondere sind folgende Verwendungen möglich:

- 1. Bezirks- und Schwerpunktdienst/Bezirksdienst
- 2. Einsatztrupp
- 3. Verkehrsdienst
- 4. Leitstelle
- 5. Zentralgewahrsam

Auch ein kurzzeitiger Einsatz (insgesamt nicht mehr als eine Woche) im Bereich der Anzeigenaufnahme/Öffentlichkeitsverkehr ist möglich, soweit auch hier eine tutorielle Betreuung sichergestellt ist.

1.4.1**Betreuung**

Die KA sind von Tutorinnen und Tutoren in die polizeiliche Arbeit einzuweisen, zu betreuen und zu begleiten.

In den Modulen Grundstudium 8, Hauptstudium 2.7, Hauptstudium 2.8 und Hauptstudium 3.3 ist eine tutorielle Begleitung obligatorisch.

Im Hauptstudium 3.3 bei der Verwendung als „Zweite Frau“ oder „Zweiter Mann“ sowie im Abschlusspraktikum ist eine geeignete Tutorenbetreuung sicherzustellen.

Die Ausbildung ist grundlegender Bestandteil der Aufgabe von Führungskräften der Basisorganisationseinheiten (BOE), daher sollen diese grundsätzlich als Prüferinnen und Prüfer eingesetzt werden. Bei der Abnahme von Wiederholungsprüfungen können als Zweitprüferinnen und -prüfer auch Tutorinnen und Tutoren eingesetzt werden, die eine durch Prüfung erworbene Befähigung für

den Laufbahnabschnitt II besitzen und zusätzlich eine gesonderte Prüferbeschulung absolviert haben.

1.4.2

Verwendung im Praktikum

Im Modul Grundstudium 8 erhalten die KA durch die wachdienst- und ermittlungsdienstorientierte Verwendung einen praktischen Einblick in die Belange des Polizeivollzugsdienstes einer Kreispolizeibehörde.

Während der Module Grundstudium 8 und Hauptstudium 2.7 sind die KA in der wachdienstorientierten Verwendung als „Dritte Frau“ oder „Dritter Mann“ einzusetzen.

Im Modul Hauptstudium 3.3 ist die Verwendung von KA frühestens zwei Wochen nach Beginn des Praktikums als „Zweite Frau“ oder „Zweiter Mann“ möglich, wenn

- die vorgesehene Prüfung bestanden worden ist und
- die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer im Einvernehmen

mit der Tutorin oder dem Tutor den selbstständigen Einsatz der KA befürworten. Die Entscheidung über die Eignung trifft die zuständige BOE-Leitung. Sie ist aktenkundig zu machen.

Die entsprechend dokumentierte Eignung gilt grundsätzlich auch für das anschließende Modul Abschlusspraktikum. Eine situative tutorielle Betreuung bleibt hiervon unberührt.

Werden die KA als „Zweite Frau“ oder „Zweiter Mann“ eingesetzt, können sie im Dezentralen Schichtdienstmanagement als funktionale Besetzungstärke gezählt werden.

Bei erkennbaren AMOK-TE-Lagen sind KA vor dem Hintergrund der fehlenden Kenntnisse über die Bewertung und Bewältigung solcher Lagen nicht im unmittelbaren Gefahrenbereich einzusetzen. Hiernach ist zu verfahren, sofern die Einsatzlage von der Tatortbehörde als „AMOK“ oder „Anschlag“ eingeordnet wurde.

2.

Berechtigungsnachweise für die Nutzung von Führungsmitteln und Einsatzmitteln (FEM)

2.1

Ausstattung mit FEM

Die Ausstattung der KA mit den FEM der persönlichen Ausstattung – ausgenommen Dienstpistole mit Einsatzmunition und Reizstoffsprüngerät (RSG) – erfolgt bereits bei der Einkleidung zum Beginn des Studiums durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW.

Für die Schießausbildung im Rahmen des Studiums hält das LAFP NRW Dienstpistolen in einem Pool vor. Die Ausstattung der KA während der Praktikumszeiten mit Dienstpistolen, RSG und Einsatzmunition sind von den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sowie den Kooperationsbehörden aus den dort vorhandenen Poolbeständen zu gewährleisten.

Die Ausgabe der Dienstpistole, der Einsatzmunition und des RSG an die KA erfolgt vor Ort für die Dauer der jeweiligen Dienstzeiten.

Die persönliche Zuweisung und dauerhafte Aushändigung der Dienstwaffe zusammen mit der Einsatzmunition und RSG erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Studiums durch die Erstverwendungsbehörde. Hierzu werden Waffen aus den dort vorhandenen Poolbeständen genutzt.

2.2

Führen der Dienstwaffen

Die KA haben vor dem Modul Grundstudium 8 Praxis die Berechtigung zum Führen der Dienstwaffe P 99 nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das erfolgreiche Ablegen der Landeseinheitlichen Überprüfung der Handhabungs- und Treffsicherheit (LÜHT 2) im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul Grundstudium 7 Training im LAFP NRW erworben.

Die KA sollen vor dem Modul Hauptstudium 2.7 Praxis die Berechtigung zum Führen der Maschinenpistole MP 5 nachweisen. Der Nachweis wird durch das erfolgreiche Ablegen der Landeseinheitlichen Überprüfung der Handhabungs- und Treffsicherheit (LÜHT MP 5) im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul Hauptstudium 2.6 Training im LAFP NRW erworben.

Wird der erforderliche Nachweis nicht erbracht, informiert das LAFP NRW die zuständige Einstellungs- und Ausbildungsbehörde. Die KA dürfen die Dienstwaffe P 99 / MP 5 bis zum erfolgreichen Ablegen der LÜHT 2 / LÜHT MP 5 nicht führen und sind entsprechend im Dienst zu verwenden.

Die Berechtigung soll schnellstmöglich im Rahmen der örtlichen Fortbildung nachträglich erworben werden. Dies gilt auch für den weiteren Nachweis der LÜHT 2 im Modul Hauptstudium 2.5 Training, wenn er nicht im LAFP NRW erbracht worden ist.

2.3

Führen des Einsatzmehrzweckstocks-Ausziehbar (EMS-A)

Die EMS-A-Überprüfung wird im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul Grundstudium 7 (Block 2) Training durchgeführt.

Mit erfolgreichem Ablegen der EMS-A-Überprüfung entsprechend dem landeseinheitlichen Überprüfungsbogen erwerben die KA die Berechtigung zum Führen des EMS-A.

Wird die Berechtigung zum Führen des EMS-A nicht erworben, informiert das LAFP NRW die zuständige Einstellungs- und Ausbildungsbehörde. Die KA dürfen den EMS-A bis zum erfolgreichen Ablegen der EMS-A-Überprüfung nicht führen.

Die Berechtigung zum Führen des EMS-A kann im Rahmen der örtlichen Fortbildung nachträglich erworben werden. Dies gilt auch für den weiteren Nachweis im Modul Hauptstudium 2.6 Training, wenn er nicht im LAFP NRW erbracht worden ist.

2.4

Führen des Dienstkraftfahrzeugs

Der Nachweis der Fahrerlaubnis Klasse B ist Voraussetzung für die Teilnahme am Fahr- und Sicherheitstraining.

Am Fahr- und Sicherheitstraining im Modul Grundstudium 7 (Block 1) dürfen auch KA mit der Fahrerlaubnis Klasse B und der Auflage „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ teilnehmen, wenn das Training in den Liegenschaften des LAFP NRW stattfindet.

Im Modul Grundstudium 7 Training (Block 1) erwerben die KA im Berufspraktischen Training (BPT) Teilmodul 3 (Fahr- und Sicherheitstraining) die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen in den Liegenschaften des LAFP NRW.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings im BPT begleitend zum Modul Hauptstudium 2.5 Training erwerben die KA die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen für Module Hauptstudium 2.7 und Hauptstudium 2.8 mit Ausnahme von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul Hauptstudium 2.6 Training wird den KA die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen auch unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch die personalführende Behörde erteilt.

Wird eine der in den Modulen Hauptstudium 2.5 Training und Hauptstudium 2.6 Training zu erwerbenden Berechtigung nicht erworben, wird die zuständige Einstellungs- und Ausbildungsbehörde durch das LAFP NRW informiert.

3.

Feststellung von Studienleistungen gemäß §§ 11 und 12 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor

Zuständige Stelle für die Feststellung von Studienleistungen der unter Nummer 1.3 genannten Studienabschnitte ist das LAFP NRW.

Zuständige Stellen für die Feststellung der Studienleistungen bzw. die anstelle einer oder neben eine Studienleistung tretenden dienstlichen Bewertungen der unter Nummer 1.4 genannten Studienabschnitte sind die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden und ihre Kooperationsbehörden.

Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt der HSPV NRW übermittelt.

4.

Erholungsurlaub

Die zeitliche Zuordnung des Erholungsurlaubs ist der Studienordnung (Studienverlaufsplan) zu entnehmen.

Die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden genehmigen als personalführende Dienststellen den Erholungsurlaub im Einzelfall.

5.

Zusammenarbeit von Fachpraxis und HSPV NRW

Im Rahmen einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der HSPV NRW, dem LAFP NRW und den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden unterrichten sich diese zeitnah über Erfahrungen, Entwicklungen oder Probleme im Rahmen der Ausbildung beziehungsweise des Studiums und stimmen sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens intensiv ab.

6.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für die KA, die nach der ab dem Einstellungsjahrgang 2022 geltenden Studienordnung studieren. Gleichzeitig treten der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes“ vom 2. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 622) sowie der Erlass des Ministeriums des Innern „Fachpraktische Ausbildung“ vom 29. Oktober 2017 außer Kraft.

Für KA, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses nach einer früheren Studienordnung studieren, gelten weiter die Regelungen des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fachpraxiserlasses.

– MBl. NRW. 2023 S. 510

2308

Satzung des Universitätsklinikums Aachen

Vom 17. Mai 2023

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Aachen mit Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 7 der Universitätsklinikum-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2022 (GV. NRW. S. 403) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung.

Präambel

Das Universitätsklinikum Aachen gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre, ist gemäß § 31a des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) geändert worden ist, Träger der Krankenversorgung im öffentlichen Gesundheitswesen und stellt hier die Hochleistungsmedizin sicher. Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand, der Aufsichtsrat berät den Vorstand, überwacht dessen Geschäftsführung und entscheidet nach Maßgabe der Universitätsklinikum-Verordnung. Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum.

Zur Erreichung der unter § 2 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 aufgeführten Ziele der Hochleistungsmedizin mit Maximalversorgung und der wirtschaftlichen Betriebsführung berücksichtigt der Aufsichtsrat bei der Bestellung der oder des Vorstandsvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung die hierfür entscheidungsrelevanten Merkmale wie Bestellung durch den Aufsichtsrat, befristetes Vertragsverhältnis mit der Möglichkeit der Wiederbestellung und dienstvertragliche Zielvereinbarungskomponenten. Entsprechend diesen Zielsetzungen ist in der Regel die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor die oder der Vorstandsvorsitzende des Universitätsklinikums Aachen und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Beide vertreten gemeinsam das Universitätsklinikum. Der Aufsichtsrat kann davon abweichend entscheiden.

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und führt den Namen „Universitätsklinikum Aachen“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Aachen. Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Universitätsklinikum wirkt mit dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Es ist in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen tätig. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und fördert die ärztliche Fort- und Weiterbildung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr und ist somit insbesondere unmittelbar mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben betraut.

(2) Das Universitätsklinikum Aachen mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Das Universitätsklinikum Aachen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck des Universitätsklinikums ist die Förderung:

1. von Wissenschaft und Forschung,
2. des öffentlichen Gesundheitswesens,
3. von Ausbildung, Fort- und Weiterbildung.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben in dienender Funktion für die Universität gemäß § 31a Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes,
2. die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 31a Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes, in erster Linie durch den Betrieb des Universitätsklinikums Aachen als Krankenhaus der Maximalversorgung,
3. die Wahrnehmung der ärztlichen Fort- und Weiterbildung gemäß § 31a Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes, unter anderem durch Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungen gemäß Weiterbildungsordnung sowie
4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals gemäß § 31a Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes, unter anderem durch den Betrieb von Schulen im Bereich des Gesundheitswesens.

5. Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften im Sinne des § 57 Absatz 3 der Abgabenordnung, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet das Universitätsklinikum Aachen AöR planmäßig zusammen mit seinen unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund des Universitätsklinikums Aachen AöR gehören (Verbundkörperschaften, gemäß Anlage), insbesondere mit der ukafacilities GmbH sowie der UKA Service GmbH. Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten steuerbegünstigten Körperschaften die nachstehenden Leistungen an das Universitätsklinikum Aachen AöR zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:
- a) Gegenstand der Kooperation mit der UKA Service GmbH ist insbesondere die Erbringung folgender Serviceleistungen, insbesondere am Standort Franziskus:
 - aa) Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen (inklusive Gebäudereinigung),
 - bb) Wäschereidienstleistungen, insbesondere die Haushalts- und Objektwäsche und Berufskleidung,
 - cc) Stations-, OP- und Funktionsdienste,
 - dd) Küchenleistungen und Speisenversorgung (inklusive Spül- und Transportdienstleistungen), insbesondere der Betrieb der Zentralküche und der Diätküche für die Patientenversorgung,
 - ee) Pfortnerdienste.
 - b) Gegenstand der Kooperation mit der ukafacilities GmbH ist insbesondere die Erbringung folgender Bauherrnaufgaben:
 - aa) Baumanagementleistungen, insbesondere Planung und Durchführung von Bauvorhaben, insb. Neu-, Um- und Ausbauvorhaben sowie Erhaltungsmaßnahmen, Zielplanung, Bauvorbereitung, Projektentwicklung, Bauabwicklung, Projektsteuerung, Projektdokumentation sowie
 - bb) sämtliche damit zusammenhängenden Beratungsleistungen.
 - c) Daneben erbringen die oben genannten Körperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber dem Universitätsklinikum Aachen AöR. Dadurch wird das Universitätsklinikum Aachen AöR bei der unmittelbaren Erfüllung seiner originären satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt. Insoweit trägt das arbeitsteilige und koordinierte Zusammenwirken der beteiligten steuerbegünstigten Körperschaften maßgeblich dazu bei, dass das Universitätsklinikum Aachen AöR seine satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, zielgerichteter und nachhaltiger fördern kann.
 - d) Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, indem das Universitätsklinikum Aachen AöR seinerseits die folgenden Leistungen an die oben genannten Körperschaften erbringt und diese hierdurch bei deren Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke, namentlich der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe unterstützt:
 - aa) Das Universitätsklinikum Aachen AöR stellt der UKA Service GmbH die beiden Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und drei Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter in Teilzeit zur Verfügung, wobei Einzelheiten in einem Gestellungsvertrag geregelt werden.
 - bb) Daneben stellt das Universitätsklinikum Aachen AöR der UKA Service GmbH die zur Erfüllung des Bewirtschaftungsvertrages zur Speisenversorgung notwendigen Räume und Gerätschaften zur Verfügung, insbesondere Küchenräume, Büroräume inklusive Inventar, Telefon- und Internetanschluss, Sozialräume und notwendiges Groß- und Kleininventar, wobei Einzelheiten in einem Bewirtschaftungsvertrag geregelt werden.
 - cc) Das Universitätsklinikum Aachen AöR stellt der ukafacilities GmbH zwei Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter in Teilzeit zur Verfügung, wobei Einzelheiten in einem Gestellungsvertrag geregelt werden.
 - dd) Das Universitätsklinikum Aachen AöR erbringt Rechtsdienstleistungen für die ukafacilities GmbH; Einzelheiten werden in einem entsprechenden Vertrag geregelt.
 - ee) Daneben stellt das Universitätsklinikum Aachen AöR Geschäftsräume inklusive Infrastruktur für Computerarbeitsplätze, insbesondere Rechner, Monitore und Drucker zur Verfügung, wobei Einzelheiten in Verträgen geregelt werden.
 - e) Daneben erbringt das Universitätsklinikum im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber den oben genannten Verbundkörperschaften und unterstützt diese bei der Förderung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke.
- (5) Mittel des Universitätsklinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Universitätsklinikums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Universitätsklinikums an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung gemäß § 16 der Universitätsklinikum-Verordnung zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 des Hochschulgesetzes. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt eine Einigung zwischen Universität und Universitätsklinikum über die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung oder in den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 3 der Universitätsklinikum-Verordnung oder des § 31 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Hochschulgesetzes nicht zustande, entscheidet die Schlichtungskommission nach § 16 Absatz 2 der Universitätsklinikum-Verordnung, wenn der Vorstand oder die Dekanin beziehungsweise der Dekan dies binnen vier Wochen beantragt.
- (9) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung gemäß § 16 der Universitätsklinikum-Verordnung.

(10) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(11) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen sowie Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus §111 der Landeshaushaltsordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 67) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3

Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrates

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,
2. die Rektorin oder der Rektor der Universität und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
3. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
4. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
5. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personal gemäß § 15 der Universitätsklinikum-Verordnung,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
8. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 4 werden von dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Rektorat der Universität und dem Vorstand des Universitätsklinikums bestellt. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Die Bestellung der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 4 hat geschlechtsparitätisch zu erfolgen. Die Gründe für ein Abweichen hiervon sind aktenkundig zu machen. Das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5. Das unter § 15 der Universitätsklinikum-Verordnung fallende Personal mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 bis 7 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 bis 7 beträgt vier Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge. Für jedes Mitglied gemäß Absatz 1 Nummer 1 wird durch die jeweiligen Ministerien ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4. Die oder der Vorsitzende wird für die

Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrates und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Entscheidungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 und 6 und Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6 haben die Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums jeweils ein Vetorecht, bei dessen Ausübung sie der Weisung der sie benennenden Ministeriums unterliegen. Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von landeseigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 jedoch nur der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(7) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt. Die Tätigkeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 ist ehrenamtlich. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium setzt eine angemessene Aufwandsentschädigung fest. Die Gesamtsumme ist zu veröffentlichen. § 21 Absatz 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Erledigung der zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese legen ihre Arbeit in einer Geschäftsordnung fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, und achtet auf die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 der Universitätsklinikum-Verordnung. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie Wahl, Bestellung und Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden sowie der oder des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung des Vorstands.

Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 1,5 Millionen Euro,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von fünf Jahren oder einer Wertgrenze von 600 000 Euro jährlich für Einzelmaßnahmen,
4. die Aufnahme von Krediten ab einer Wertgrenze von 500 000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Millionen Euro im Geschäftsjahr sowie die Gewährung von Darlehen ab 100 000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 500 000 Euro im Geschäftsjahr,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer Wertgrenze von 500 000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Millionen Euro im Geschäftsjahr,
6. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung von oder Beteiligung an Unternehmen und
7. die Kooperationsvereinbarung nach § 16 der Universitätsklinikum-Verordnung.

Die Wertgrenze zur Aufnahme von Krediten nach Nummer 4 gilt nicht für Kassenverstärkungskredite zur Gehaltszahlung nach § 9 Absatz 4 Satz 2 der Universitätsklinikum-Verordnung.

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor,
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor,
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin,
4. die Pflegedirektorin oder Pflegedirektor.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist hauptberuflich tätig.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung soll so erfolgen, dass der Vorstand geschlechtsparitätisch besetzt ist, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe sind in dem einzelnen Abweichungsfall gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium darzulegen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle der Wiederbestellung kann der Aufsichtsrat auf eine Ausschreibung verzichten. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied des Vorstands erfolgt, soll so bemessen sein, dass die Altersgrenze im Sinne von § 35 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, nicht überschritten wird. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein und soll in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen. Die oder der Vorstandsvorsitzende und die oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gewählt und bestellt.

(3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung. Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle unbeschadet der Regelung des § 7 Absatz 2 mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Auf Grundlage des § 10 der Universitätsklinikum-Verordnung stellt er einen Struktur- und Entwicklungsplan auf, in dem Schwerpunkte in der Krankenversorgung, Forschung und Lehre festgelegt werden. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung, der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen.

(2) Der oder die Vorstandsvorsitzende vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfalle treten die oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle.

(2a) Wurde die Kaufmännische Direktorin zur Vorstandsvorsitzenden oder der Kaufmännische Direktor zum Vorstandsvorsitzenden gewählt, so vertritt sie oder er gemeinsam mit der oder dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Universitätsklinikum. In dieser Konstellation vertreten im Verhinderungsfalle der Kaufmännischen Direktorin als Vorstandsvorsitzender oder des Kaufmännischen Direktors als Vorstandsvorsitzenden die oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor das Universitätsklinikum.

(2b) Wurde die Kaufmännische Direktorin zur Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder der Kaufmännische Direktor zum Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gewählt, so vertritt sie oder er im Falle der Verhinderung der oder des Vorstandsvorsitzenden das Universitätsklinikum gemeinsam mit dem dienstältesten Vorstandsmitglied gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums trifft die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016

(GV. NRW. S. 310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, ist der Aufsichtsrat. Dienstvorgesetzter nach dem Landesbeamtengesetz und nach dem Landesdisziplinar-gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er trifft die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten. Die Fachvor-gesetzteneigenschaft der Dekanin oder des Dekans ge-mäß § 31 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes für das Personal nach § 31 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgeset-zes bleibt unberührt. Der Vorstand kann im Rahmen sei-ner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertre-tungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, handelt, so-weit das unter § 104 des Landespersonalvertretungs-gesetzes fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorstandsvorsit-zende im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direk-torin oder dem Kaufmännischen Direktor. Ist die Kauf-männische Direktorin zur Vorsitzenden oder der Kauf-männische Direktor zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt, so entscheidet sie oder er in derartigen Fällen gemeinsam mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstim-mungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vor-sitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8

Klinikumskonferenz

(1) Die Klinikumskonferenz berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten. Der Vorstand unter-richtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführen-den Leiterinnen und Leiter der klinischen und medi-zinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklini-kums und
2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentin-nen und Hochschuldozenten vier von diesen gewähl-ten Vertreterinnen oder Vertretern.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat er-lässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellver-tretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsit-zenden für die Dauer von fünf Jahren. Die Klinikums-konferenz gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Uni-versitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und

Sparsamkeit sind zu beachten. Die Landeshaushaltsord-nung findet mit Ausnahme des Prüfungsrechts des Lan-desrechnungshofs gemäß § 111 der Landeshaushaltsord-nung keine Anwendung.

(2) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kauf-männische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder ei-nes seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Spar-samkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Auf-sichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Ge-schäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustel-len. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigefügt; der Zusammen-hang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern.

(4) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und per-sonelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristi-gen Vermögensplan auf.

(5) Auf den Jahresabschluss und den Lagebericht finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgeset-zbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-nummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, sowie des Einföhrungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, entsprechende An-wendung, soweit in der Universitätsklinikum-Verord-nung oder dem Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gilt ergänzend die Kranken-haus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Be-kanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 geändert worden ist. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 6 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Be-schlussfassung vorgelegt.

(6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirt-schaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung er-folgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskör-perschaften an privatrechtlichen Unternehmen gelten-den besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Geset-zes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert wor-den ist.

(7) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahres-abschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Ab-schluss des Vermögensplans und über die auf die einzel-nen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallen-den Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(8) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 der Landeshaushalts-ordnung.

§ 10

Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medi-zinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen. Über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung von Ab-teilungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Vorstand. Die Abteilungen, die Aufgaben in der Kran-kenversorgung haben, sind in geeigneter Weise zu veröf-fentlichen. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die

keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11

Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand, der dazu das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Vertragsverhältnisse dieser Professorinnen und Professoren sollen in einem Vertrag zwischen der Professorin oder dem Professor, der Universität und dem Universitätsklinikum geregelt werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 12

Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Vorstand und Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Universitätsklinikums Aachen vom 20. Dezember 2016 (MBl. NRW. 2017 S. 49) außer Kraft.

Satzung genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Mai 2023

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
F r e u d e n s t e i n

Anhang zum § 2 (4) Nr. 5 der Satzung des Universitätsklinikums Aachen:

Die Verbundkörperschaften des Universitätsklinikums Aachen lauten:

- ukafacilities GmbH,
- Healthcare IT Solutions GmbH,
- Medizinisches Versorgungszentrum des Universitätsklinikums Aachen gGmbH,
- UKA Service GmbH

702

**Richtlinie für die Gewährung von
Finanzierungshilfen zur Förderung
wirtschaftsnaher Infrastruktur
im regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Förderrichtlinie Infrastruktur)**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Klimaschutz und Energie

Vom 1. Juni 2023

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Tourismusinfrastruktur durch Zuwendungen nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) nach dieser Richtlinie,
- b) nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO, sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO sowie
- c) unter Berücksichtigung des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.09.2014, S. 65), im Folgenden AGVO, und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), im Folgenden De-minimis-Verordnung.

Es gelten neben den Bestimmungen dieser Richtlinie auch die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2023 vom 13. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GRW-Koordinierungsrahmen, soweit sie nicht durch diese Richtlinie eingeschränkt werden.

1.2

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, im Folgenden GRW, in den in Anlage 1 dieses Runderlasses dargestellten C- und D-Fördergebieten.

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung.

1.3

Die Mittel, welche auf Grundlage dieser Richtlinie gewährt werden, sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen. Sofern die Finanzierung aus mehreren nachrangig finanzierenden Programmen möglich ist, führt die Bewilligungsstelle mit den zuständigen Ministerien eine Einigung über die Rangfolge herbei.

Der Träger des Vorhabens hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen, siehe Nummer 5.1.

1.4

Mit den Zuwendungen sollen der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, Energieinfrastruktur und

der Tourismusinfrastruktur sowie sonstige Vorhaben zur Flankierung von Strukturproblemen gefördert werden, wenn sie

- a) zur Sicherung oder Schaffung von Beschäftigung und Einkommen,
- b) zur Erhöhung von Wachstum und Wohlstand,
- c) zum Ausgleich von Standortnachteilen oder
- d) zur Beschleunigung von Transformationsprozessen hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft

beitragen.

Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, die

- a) regional abgestimmt sind und von der Region als vorrangig zu fördernde Vorhaben umgesetzt werden sollen, wobei eine Region mindestens drei Kreise und beziehungsweise oder kreisfreie Städte umfasst und die räumlichen Grenzen der zu betrachtenden Region im Rahmen der Antragstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde darzulegen sind,
- b) Bestandteil einer regionalen Entwicklungsstrategie sind,
- c) als Siegerprojekte aus einem Auswahlverfahren beziehungsweise Aufruf hervorgegangen sind oder
- d) das für Vorhaben nach Nummer 3.3 für eine GRW-Förderung erforderliche Scoring erfolgreich durchlaufen haben.

Vorrangig gefördert werden Vorhaben, deren Trägerstruktur interkommunal organisiert ist und beziehungsweise oder deren Finanzierung unter Beteiligung von privaten Dritten erfolgt.

Flächenerschließungsvorhaben werden nur gefördert, wenn regional ein belegbarer, unabweisbarer Bedarf zur Entwicklung von Gewerbe-, Industrie- oder Tourismusflächen besteht. Geförderte Erschließungsanlagen müssen öffentlich gewidmet werden.

1.5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der landespolitischen Zielsetzungen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

1.6

Die Förderung einer Erschließung nach Maß zu Gunsten eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

Vorhaben zu Gunsten des großflächigen Einzelhandels (Verkaufsfläche mehr als 800 Quadratmeter) sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Ansiedlung auf den geförderten Flächen und für die Anbindung von Gewerbebetrieben.

1.7

Eine Förderung nach diesem Runderlass ist gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2485) ausgeschlossen, wenn Beschäftigte von Zuwendungsempfängenden, die im Vorhaben eingesetzt werden, besser vergütet werden als vergleichbare Beschäftigte des Bundes. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Förderung nach diesem Runderlass keine Bundesmittel eingesetzt werden dürfen, wenn eine Abweichung vom Besserstellungsverbot vorgesehen ist beziehungsweise erfolgt. Dies schließt auch Vorhaben ein, bei denen die Mehrkosten der Besserstellung nicht durch RWP-Mittel getragen werden sollen.

2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger****2.1**

Antragsberechtigt für die Förderung der Vorhaben ist deren Träger.

Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert.

Auch juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Träger können auch natürliche Personen oder juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Sofern am Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. Bei der Förderung sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

Mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden muss bei juristischen Personen die fehlende Gewinnerzielungsabsicht im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise in der Satzung festgeschrieben sein oder es muss geregelt sein, dass eventuell anfallende Gewinne aus der geförderten Infrastruktur entsprechend dem Förderzweck reinvestiert werden.

2.2

Für die Errichtung, den Ausbau und beziehungsweise oder die Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Bildung gemäß Nummer 3.5 können abweichend von Nummer 0 nur die folgenden Einrichtungen Träger sein:

- a) Gebietskörperschaften, zum Beispiel bei berufsbildenden Schulen,
- b) andere durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung, wie Kammern oder Innungen, sowie
- c) juristische Personen des Privatrechts, beispielsweise gewerkschaftliche Vereine und Stiftungen, die den gleichen Ausbildungszweck verfolgen wie öffentlich-rechtliche Träger und die einen diskriminierungsfreien Zugang garantieren.

Auch hier muss mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei juristischen Personen die fehlende Gewinnerzielungsabsicht im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise in der Satzung festgeschrieben sein oder es muss geregelt sein, dass eventuell anfallende Gewinne aus der geförderten Infrastruktur entsprechend dem Förderzweck reinvestiert werden.

2.3

Für die Errichtung oder den Ausbau von Forschungsinfrastruktur nach Nummer 3.7 können nur rechtlich selbstständige gemeinnützige, wirtschaftsnahe und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Träger sein, die

- a) nicht Teil einer Hochschule sind,
- b) keiner grundfinanzierten Wissenschaftsgemeinschaft angehören oder eine sonstige institutionelle Förderung von mehr als 20 Prozent zur Grundfinanzierung erhalten und
- c) ihren Geschäfts- und Forschungsbetrieb in Deutschland haben.

2.4

Antragsberechtigt für die Förderung von Energieinfrastrukturen sind Träger nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Die Förderung ist auf die jeweils ausgewiesenen C-Fördergebiete der GRW beschränkt.

Im Falle gewerblicher Unternehmen ist antragsberechtigt, wer die betriebliche Investition vornimmt. Bei verbundenen Unternehmen im Rahmen einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, oder einer Organschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 10 des Geset-

zes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, ist derjenige antragsberechtigt, der die Infrastruktur im Fördergebiet nutzt. Im Falle von steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen müssen Besitz- und Betriebsgesellschaft einen gemeinsamen Antrag stellen.

3

Gegenstand der Förderung

Die Ausgaben für die Vorhaben nach den Nummern 3.1 bis 3.11 kommen für eine Förderung nach dieser Richtlinie in Betracht.

3.1

Förderfähig sind Ausgaben für die Erschließung, den Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.2.2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens. Die geförderte Infrastruktur ist vorrangig und zielgerichtet Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die den Wirtschaftszweigen gemäß Anhang 4.1 oder 4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens zugeordnet werden können.

3.2

Förderfähig sind Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau

- a) von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- oder Schienenverkehrsnetz,
- b) von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie
- c) von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz,

soweit gemäß Nummer 6 förderfähig unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.2.2.2 des GRW-Koordinierungsrahmens. Die geförderte Infrastruktur ist vorrangig und zielgerichtet Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die den Wirtschaftszweigen gemäß Anhang 4.1 oder 4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens zugeordnet werden können.

3.3

Förderfähig sind Ausgaben für die Geländeerschließung für den Tourismus sowie die Errichtung und Erweiterung öffentlicher Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.2.2.3 des GRW-Koordinierungsrahmens.

Es werden nur solche Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur gefördert, die

- a) nicht überwiegend der Naherholung dienen,
- b) für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von gewerblichen Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind,
- c) die touristische Ausrichtung beziehungsweise die Profilierung einer Region vertiefen und beziehungsweise oder vorhandene Kernkompetenzen nachhaltig stärken, soweit sie in regionale oder landesweite Tourismuskonzeptionen eingebettet sind und
- d) einen Beitrag zur Profilierung des Reiselandes Nordrhein-Westfalen leisten.

Die Förderung von Ausgaben einnahmeschaffender Vorhaben im Sinne von Nummer 3.2.2.3 Absatz 5 Buchstabe c des GRW-Koordinierungsrahmens ist beschränkt auf

- a) Sole- und Heilwassereinrichtungen und
- b) sonstige touristische Basisinfrastruktureinrichtungen inklusive kultureller Einrichtungen sowie Naturerlebnis-Einrichtungen und sonstige multi-funktionelle Einrichtungen mit touristischem Bezug.

Jedes Vorhaben, das aus Mitteln der GRW gefördert werden soll, muss vor der Antragstellung das Scoring erfolgreich durchlaufen.

3.4

Förderfähig sind Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau von Gewerbezentren, zum Beispiel Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren beziehungsweise -parks, Maker Spaces, unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.2.2.4 des GRW-Koordinierungsrahmens.

3.5

Förderfähig sind Ausgaben für die Errichtung, den Ausbau und beziehungsweise oder die Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Bildung, sowie Vorhaben, die darauf abzielen, die Lernortkooperation gemäß § 2 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, und die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur zu fördern.

Gefördert werden:

- a) Berufsbildende Schulen für Berufe der Industrie oder des Handwerks,
- b) Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung,
- c) Internate, sofern diese für den Betrieb von förderfähigen Einrichtungen der Berufsausbildung erforderlich sind,
- d) Einrichtungen mit speziellen berufsvorbereitenden oder berufsbegleitenden Ausbildungsangeboten für Berufe der Industrie oder des Handwerks sowie
- e) Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung für Industrie oder Handwerk.

Die Förderung erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.2.2.5 Absatz 2 bis 5, 7 und 9 des GRW-Koordinierungsrahmens.

Ein Schwerpunkt wird auf jene Einrichtungen gelegt, die für Berufszweige ausbilden, in denen ein besonderer Fachkräftemangel herrscht oder in Zukunft droht.

Bei Vorhaben, deren Investitionsvolumen 10 Millionen Euro übersteigt, sind vom Träger im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Nummer 4.5

- a) der Bedarf unter Berücksichtigung der vorhandenen Bildungseinrichtungen sowie der demographischen und sonstigen Entwicklungen,
- b) die erforderliche Qualität,
- c) die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben und
- d) die Angemessenheit der Ausgaben

gutachterlich nachzuweisen. Ein entsprechender gutachterlicher Nachweis ist ebenfalls erforderlich, wenn wesentliche zusätzliche Kapazitäten gefördert werden. Grundsätzlich ausgenommen von dieser Nachweispflicht ist die Ausstattung, die nicht für geregelte Bildungsangebote überbetrieblicher Bildungseinrichtungen und Internate angeschafft wird. Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen ihres Ermessens in weiteren Fällen gutachterliche Nachweise anfordern. Die Verpflichtung des Trägers, gutachterliche Nachweise zu erbringen, entfällt, sofern ein Vorhaben gemeinsam mit dem Bund durch das Bundesinstitut für Berufsbildung oder Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gefördert wird.

Jedes einzelne Fördervorhaben soll mit dem für die berufliche Bildung zuständigen Ministerium abgestimmt werden.

3.6

Förderfähig sind Ausgaben für Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Hafeninfrastrukturen in Binnenhäfen. Förderfähig sind auch Investitionen in die Errichtung, den Ersatz beziehungsweise die Modernisierung von Zugangsinfrastrukturen sowie Kosten für die Ausbaggerung in Binnenhäfen. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.2.2.7 des GRW-Koordinierungsrahmens. Eine Förderung findet grundsätzlich nur im Rahmen von integrierten Flächenentwicklungsvorhaben statt, soweit

die Vorhaben zur Beseitigung von Entwicklungsengpässen unerlässlich sind und im besonderen Landesinteresse stehen.

3.7

Förderfähig sind Ausgaben für die Errichtung und den Ausbau von Forschungsinfrastrukturen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 91 der AGVO und auf Grundlage von Artikel 26 der AGVO, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind. Förderfähig sind überdies Ausgaben für Investitionen von wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen im Sinne des Absatzes 2, wenn die Bedingungen der Randnummern 18 und 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zur öffentlichen Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten erfüllt und die Einrichtungen unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.2.2.8 beziehungsweise Nummer 3.2.2.9 des GRW-Koordinierungsrahmens.

3.8

Grundsätzlich förderfähig sind auf Grundlage von Artikel 48 der AGVO Ausgaben für folgende Vorhaben zum Bau oder Ausbau von Energieinfrastrukturen:

- a) Anlagen für Flüssigerdgas gemäß Artikel 2 Nummer 130 Buchstabe b Nummer iii der AGVO, die vorwiegend dem Import aus einem Drittstaat oder der Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von Flüssigerdgas sowie der allgemeinen Gasversorgung und gegebenenfalls anteilig der unmittelbaren Distribution dienen und
- b) innovative Stromspeicheranlagen gemäß Artikel 2 Nummer 130 Buchstabe a Nummer iii der AGVO sowie Ausrüstungen oder Anlagen, die für den sicheren und effizienten Betrieb der Stromspeicheranlage unentbehrlich sind, siehe Artikel 2 Nummer 130 Buchstabe a Nummer iv der AGVO.

Ausgeschlossen von der Förderung sind die übrigen Energieinfrastrukturen nach Artikel 2 Nummer 130 der AGVO sowie für den Netzanschluss der Energieinfrastruktur erforderliche Gasleitungen ab dem Netzübernahmepunkt.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der Nummer 4 des GRW-Koordinierungsrahmens sowie der Nummern 4.12 und dieser Richtlinie.

3.9

Mit Ausnahme der Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen wie zum Beispiel Gutachten, Masterpläne, Machbarkeitsstudien und Next Generation Access-Entwicklungskonzepte förderfähig, die der Träger zur Vorbereitung beziehungsweise Durchführung von Vorhaben nach den Nummern 3.1 bis 3.7 von Dritten in Anspruch nimmt, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.

3.10

Förderfähig sind Ausgaben für die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte nach Maßgabe der Nummer 3.4.1 des GRW-Koordinierungsrahmens.

3.11

Gefördert werden können Ausgaben für zeitlich befristete Vorhaben des Regionalmanagements unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens sowie Vorhaben des Regionalbudgets unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.4.3 des GRW-Koordinierungsrahmens.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, siehe Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des jeweils geltenden Bewirtschaftungsschreibens des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums einen Vorhabenbeginn im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Bewilligung zulassen, wenn – unter Beachtung der mittelfristigen Finanzplanung – die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

4.2

Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Bei Bauvorhaben gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die hierfür anfallenden Ausgaben sind grundsätzlich förderfähig, siehe Nummer 6.1.

Dies umfasst grundsätzlich auch die Beauftragung von vorhabenbezogenen Planungsleistungen bis zur Vorbereitung der Vergabe gemäß der Leistungsphase 6 analog des Leistungsbilds Gebäude und Innenräume der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, im Folgenden HOAI.

Der Grunderwerb sowie Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind Gegenstand der Förderung.

4.3

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten beendet werden können. Größere Investitionsvorhaben sind in mehrere Teilabschnitte zu unterteilen.

4.4

Zuwendungen in Höhe von mehr als 500 000 Euro werden für Investitionsvorhaben von Trägern, die weder eine Gemeinde noch ein Gemeindeverband sind, nur gewährt, wenn eventuelle Haftungs- und Rückforderungsansprüche in Höhe der beantragten Zuwendung dinglich gesichert werden, siehe Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO.

Hierbei kommen folgende Sicherungsinstrumente in Betracht:

- a) Kommunalbürgschaft,
- b) Grundschuld an bereitester Stelle oder
- c) eine sogenannte harte Patronatserklärung des privaten Gesellschafters, die im Falle der Verwertung der Sicherheit unmittelbar eine Zahlungspflicht auslöst; gleichgestellt sind Bürgschaften nachweislich solventer Dritter.

4.5

Zuwendungen für Vorhaben, deren Investitionsvolumen 10 Millionen Euro übersteigt, werden nur nach Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse durch den antragstellenden Träger bewilligt.

4.6

Haben Antragstellende bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, werden Zuwendungen nach diesem Runderlass nur bewilligt, wenn zuvor die bestimmungsgemäße Verwendung der früheren Fördermittel durch eine Selbsterklärung belegt wird.

4.7

Zuwendungen werden nicht an Träger vergeben, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4.8

Zuwendungen werden nicht an Träger vergeben, die die Voraussetzungen eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO erfüllen.

4.9

Zuwendungen werden nur für Infrastruktureinrichtungen gewährt, die einen diskriminierungsfreien Zugang der Nutzerinnen und Nutzer zu transparenten Bedingungen ermöglichen.

4.10

Zuwendungen werden nur für Infrastruktureinrichtungen gewährt, deren Betreiber nicht mit den Nutzerinnen und Nutzer und deren Träger nicht mit den Nutzerinnen und Nutzern verflochten sind.

4.11

Zuwendungen werden nur für Infrastruktureinrichtungen gewährt, deren Träger über die benötigten Grundstücks- oder Gebäudeflächen Verfügungsberechtigt ist. Die Verfügungsberechtigung muss sich auf den gesamten Zeitraum der Durchführung des Vorhabens und auf die Zweckbindungsdauer erstrecken.

Sofern der Träger nicht Eigentümer der Grundstücks- oder Gebäudeflächen ist, muss durch Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige auf die Zuwendung zurückzuführende Wertsteigerung des erschlossenen Grundstücks und beziehungsweise oder des Gebäudes nach Ablauf der Zweckbindungsdauer vom Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Der Träger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Erschließungs- und Bauausgaben an den Zuwendungsgeber ab.

4.12

Voraussetzung für die Förderung einer Energieinfrastruktur ist, dass das Vorhaben für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft von besonderer Bedeutung ist. Es muss geeignet sein, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen, insbesondere durch seine Beschäftigungswirkung, das Gesamteinkommen der Region auf Dauer wesentlich zu erhöhen. Vorhaben in Bezug auf innovative Stromspeicheranlagen, deren Ausrüstungen oder Betriebsanlagen müssen darüber hinaus ihrer Art nach von unmittelbarer Bedeutung für eine beziehungsweise mehrere der nach dieser Richtlinie geförderten, wirtschaftsnahen Infrastrukturen sein.

4.13

Voraussetzung für die Förderung einer Energieinfrastruktur ist überdies, dass diese uneingeschränkt einer Tarif- und Zugangsregulierung im Einklang mit den Energiebinnenmarktvorschriften der Europäischen Union unterliegt.

5**Art und Höhe der Förderung****5.1**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und der im Zuwendungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen.

5.2

Der Fördersatz beträgt in der Regel 60 Prozent der förderfähigen, unrentierlichen Ausgaben.

Er kann auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen, unrentierlichen Ausgaben erhöht werden, wenn

- a) das geförderte Infrastrukturvorhaben im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird,
- b) das geförderte Infrastrukturvorhaben sich in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt oder
- c) Altstandorte, dazu zählen Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen, revitalisiert werden.

Soweit es sich bei dem Träger um eine

- a) Nothaushaltskommune einschließlich überschuldeter Kommune oder
- b) Kommune ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept

handelt und das Vorhaben mindestens eine der in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Fördersatz auf bis zu 95 Prozent der förderfähigen unrentierlichen Ausgaben erhöht werden.

5.2.1

Der Fördersatz für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastruktur beträgt

- a) bis zu 50 Prozent der förderfähigen, unrentierlichen Ausgaben, soweit die Forschungsinfrastruktur wirtschaftlich genutzt wird und
- b) bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben, soweit die Forschungsinfrastruktur nichtwirtschaftlich genutzt wird und die Investition der Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie dient.

Die Förderung von Grundlagenforschung ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der tatsächliche Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung geplant, wird durch einen im Zuwendungsbescheid festgelegten Rückforderungsmechanismus sichergestellt, dass die vorstehenden Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden.

Der auf die wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur entfallende Prozentsatz des Eigenanteils ist aus durch den Träger selbst erwirtschafteten Mitteln zu bestreiten. Der auf die nicht-wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur entfallende Prozentsatz des Eigenanteils darf aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

5.2.2

Der Beihilfehöchstbetrag ist durch die Differenz zwischen den Investitionsausgaben und den Betriebseinnahmen zu bestimmen. Dazu sind die Betriebseinnahmen vorab von den Investitionsausgaben auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen. Der hiernach berechnete Fördersatz ist grundsätzlich auf bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben begrenzt.

5.2.3

Der Fördersatz beträgt bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Grundlage für die Förderberechnung sind die förderfähigen Ausgaben in Verbindung mit dem jeweiligen Fördersatz. Bei der Ermittlung der förderfähigen Ausgaben und bei der Berücksichtigung der Einnahmen sind die Nummern 6.1 bis 6.3 zu beachten.

6.1

Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die im Durchführungszeitraum entstanden und bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bezahlt, dem Vorhaben kausal

zurechenbar und nicht von der Förderung ausgeschlossen sind.

Abweichend von Absatz 1 sind Ausgaben für vorhabenbezogene Planungsleistungen bei Bauvorhaben grundsätzlich bis einschließlich HOAI-Leistungsphase 6 auch vorlaufend zum Durchführungszeitraum förderfähig, wenn sie frühestens zwei Jahre vor Antragstellung beauftragt wurden und ihre Beauftragung, Durchführung und Abrechnung unter Einhaltung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids erfolgt ist.

6.1.1

Nicht gefördert werden insbesondere

- a) Betriebskosten,
- b) Finanzierungskosten,
- c) Ausgaben für Ersatzbeschaffungen,
- d) Ausgaben für Wohnräume,
- e) Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen,
- f) Ausgaben für Wirtschaftsprüfer
- g) Ausgaben für die Unterhaltung, Wartung und Ablösung beim Straßenbau
- h) Ausgaben für die Umsatzsteuer, sofern sie als Vorsteuer gemäß des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, geltend gemacht werden kann sowie
- i) Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden.

6.1.2

Für das Vergabeverfahren hinsichtlich der freiberuflichen Leistungen wird auf § 50 der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, ber. 08.02.2017 B1) hingewiesen. Danach sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für sämtliche freiberufliche Leistungen so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Sollte die Einholung von Vergleichsangeboten, bedingt durch die Art der Leistung, nicht möglich sein, ist bei Vertragsabschluss die Vorkalkulation beizufügen und die Schlussrechnung nach den Bestimmungen der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968) geändert worden ist, zu prüfen und im Verwendungsnachweis zu belegen. Die Anerkennung dieser Preise steht unter dem Vorbehalt der Preisprüfung durch die Bewilligungsbehörde.

6.1.3

Ausgaben für den Grunderwerb sind nur bei der Errichtung oder dem Ausbau von Gewerbezentren nach Nummer 3.4, von Einrichtungen der beruflichen Bildung, nach Nummer 3.5 und von Forschungsinfrastruktur nach Nummer 3.7, förderfähig. Der mit dem Vorhaben verbundene betriebsnotwendige Grund und Boden kann bis zur Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden.

6.1.4

Ausgaben für den Erwerb eines Gebäudes oder zur Herstellung seiner Funktionsfähigkeit sind nur im Zusammenhang mit Tourismusinfrastrukturvorhaben nach Nummer 3.3, mit der Errichtung oder dem Ausbau von Gewerbezentren nach Nummer 3.4, mit der Errichtung oder dem Ausbau von Bildungseinrichtungen nach Nummer 3.5, und mit dem Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastruktur nach Nummer 3.7, förderfähig.

Ausgaben nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, für Veranstaltungs- und Seminarräumlichkeiten sind nur

für den unabweisbaren Bedarf im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben förderfähig.

Veranstaltungen für Externe dürfen bei Vorhaben nach den Nummern 3.4, 3.5 und 3.7 nur durchgeführt werden, wenn sie dem Förderzweck entsprechen, wie zum Beispiel Gründermessen oder -seminare oder Veranstaltungen, die dem Technologietransfer dienen. Die Vermietung beziehungsweise Bereitstellung von Veranstaltungs- und Seminarräumlichkeiten an Externe muss zu Marktpreisen erfolgen.

Die zu fördernden Hochbauvorhaben werden als „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind“ im Sinne des § 49 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung definiert. Mehrausgaben, die durch das Erfordernis des barrierefreien Zugangs entstehen, können in die Förderung einbezogen werden.

6.1.5

Ausgaben für Modernisierungen sind auch innerhalb der Zweckbindungsdauer förderfähig, wenn die Modernisierung über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustands hinausgeht.

6.1.6

Ausgaben für den Kanalbau sowie die Regenrückhaltung und -klärung sind förderfähig, wenn diese für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen erforderlich sind. Ausgaben für den öffentlichen Kanalbau werden bei einem Mischsystem, das vorliegt, wenn sich Schmutz- und Oberflächenwasser in einem Rohr befinden, mit einem Anteil von 30 Prozent in die Förderung einbezogen. Bei einem Trennsystem, das vorliegt, wenn sich Schmutz- und Oberflächenwasser in getrennten Leitungen befinden, erfolgt die anteilige Förderung der Regenentwässerungsleitung und der dazu gehörigen Regenrückhalte- und Regenklärbecken im Verhältnis der öffentlichen Erschließungsfläche zur Gesamtfläche.

Einmalige Kanalanschlussbeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung sind keine „Beiträge Dritter“ im Sinne des Zuwendungsrechts und stehen dem Projektträger zur Refinanzierung seiner Aufwendungen zur Verfügung.

6.1.7

Ausgaben für Verkehrsinfrastrukturvorhaben sind nur im Zusammenhang mit der Erschließung, dem Ausbau oder der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten nach Nummer 3.1, der Anbindung von Gewerbebetrieben nach Nummer 3.2, Tourismusinfrastrukturvorhaben nach Nummer 3.3, Bildungseinrichtungen nach Nummer 3.5 und der Errichtung, dem Ersatz oder der Modernisierung von Hafeninfrastrukturen nach Nummer 3.6 förderfähig.

6.1.8

Ausgaben für den Lärmschutz und Umweltschutzvorhaben sind nur im Zusammenhang mit der Erschließung, dem Ausbau oder der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten nach Nummer 3.1, und der Geländeerschließung für den Tourismus nach Nummer 3.3, förderfähig. Ausgaben für den präventiven Schutz vor Naturkatastrophen nur im Zusammenhang mit der Erschließung, dem Ausbau oder der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten nach Nummer 3.1 und bei überdurchschnittlicher Gefährdungslage.

6.1.9

Ausgaben für die Errichtung von Stell- beziehungsweise Parkplätzen sind nur im Zusammenhang mit der Förderung von Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur nach Nummer 3.3 und von Hochbauten nach den Nummern 3.4, 3.5 und 3.7, förderfähig, wenn die Errichtung der Stell- beziehungsweise Parkplätze zur Erreichbarkeit des geförderten Vorhabens erforderlich ist und dadurch das Gesamtkonzept des Vorhabens ergänzt wird.

6.1.10

Ausgaben für die Begrünung und die Platzgestaltung sind förderfähig, soweit diese der Höhe nach von untergeordneter Bedeutung und zur Erfüllung der Erschließungsfunktion erforderlich sind oder sie einen nennenswerten Beitrag zur Nachhaltigkeit der geförderten Infrastruktur leisten.

6.1.11

Vermarktungsausgaben können im Zusammenhang mit der Erschließung, dem Ausbau oder der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten, der Errichtung oder dem Ausbau von Gewerbezentren und bei der Förderung von Tourismusinfrastruktur gefördert werden, wenn sie unter Beachtung des Vergaberechts von Dritten erbracht werden.

6.1.12

Ausgaben für Baunebenkosten gemäß Kostengruppe 700 nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, zum Beispiel Honorare für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, für Freianlagenplanung sowie landschaftsplanerische Leistungen sind nur förderfähig, soweit sie vorhabenbezogen anfallen und nicht nach Nummer 6.1.1 von der Förderung ausgeschlossen sind. Sie dürfen in der Regel

- a) bei Tiefbauvorhaben bis zur Höhe von 14,7 Prozent und
- b) bei Vorhaben für die Revitalisierung von Gewerbe- und Industriebrachen und bei Neu- beziehungsweise Umbauvorhaben im Hochbaubereich bis zur Höhe von 24 Prozent des Betrages der förderfähigen Bauausgaben gemäß der Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, anerkannt werden. Soweit Ausgaben für Baunebenkosten bereits im Rahmen eines vorlaufenden Planungsvorhabens nach Nummer 3.9 gefördert wurden, sind diese auch Bestandteil der Ausgaben für Baunebenkosten.

Die Projektmanagementausgaben, das umfasst Projektleitung und Projektsteuerung, sind Bestandteil der Ausgaben für Baunebenkosten. Sie sind bis zur Höhe von 5 Prozent der förderfähigen Bauausgaben gemäß der Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, zuzüglich der förderfähigen Ausgaben für Baunebenkosten ohne Kostengruppe 710 Bauherrenaufgaben, förderfähig.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermarktung nach Nummer 6.1.12 gehören nicht zu den Projektmanagementausgaben.

Projektmanagementausgaben für andere als Bauvorhaben sind nicht Bestandteil der Ausgaben für Baunebenkosten und müssen gesondert beantragt werden.

Bei Vorhaben, die allein aus GRW-Mitteln finanziert werden, sind die dem Fördervorhaben direkt zurechenbaren Personalausgaben, das umfasst Bruttolöhne und -gehälter zuzüglich Arbeitgeberanteile zu den Sozialabgaben, grundsätzlich als Ausgaben für das Projektmanagement förderfähig. Es gilt Nummer 1.7.

Die Förderung von bereits zu Beginn des Durchführungszeitraums beim Zuwendungsempfangenden vorhandenem Personal ist ausgeschlossen, soweit nicht sichergestellt werden kann, dass keine Förderung des Stammpersonals erfolgt.

Sofern bei Flächen des Grundstücksfonds NRW die NRW.Urban GmbH & Co.KG als Dienstleisterin des Trägers mit der Durchführung des Vorhabens beauftragt ist, werden die Ausgaben einer zeitbezogenen Vergütung zum Selbstkostenerstattungspreis gemäß Verordnung PR 30/53 anerkannt.

6.2

Die Einzelansätze der Investitionsgüterliste des Zuwendungsbescheides dürfen überschritten werden, soweit diese Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können. Sofern infolge von Verschiebungen ein ursprünglicher Einzelansatz um 20 Prozent oder mehr

überschritten wird oder sich der Gegenstand der Förderung ändert, sind Zuwendungsempfänger zur Mitteilung gegenüber der Bewilligungsbehörde verpflichtet.

6.3

6.3.1

Die während des Durchführungszeitraums des Vorhabens bei Zuwendungsempfängern voraussichtlich anfallenden Investitionsausgaben werden um die in diesem Zeitraum voraussichtlich zu erzielenden Einnahmen gekürzt, siehe Nummer 2.4 der VV zu § 44 LHO und Nummer 2.3 der VVG zu § 44 LHO.

Einnahmen, die während des Durchführungszeitraums entstehen und nicht in die Förderberechnung eingeflossen sind, werden unmittelbar nach der Mitteilung durch Zuwendungsempfänger im Rahmen der Mittelabrufe, spätestens jedoch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachträglich berücksichtigt.

6.3.2

Bei Vorhaben, bei denen während der Zweckbindungsdauer, nach dem Abschluss des Vorhabens, voraussichtlich Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden, sind die voraussichtlich anfallenden Investitionsausgaben der Zuwendungsempfänger um die während der Zweckbindungsdauer erwarteten Nettoeinnahmen, einschließlich eines eventuellen Restwertes des geförderten Vorhabens nach Ablauf der Zweckbindungsdauer, zu kürzen. Spätestens fünf und spätestens zehn Jahre nach Abschluss des Vorhabens sind die tatsächlich erwirtschafteten Nettoeinnahmen durch die Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde kann im gut begründeten Einzelfall auf den Nachweis nach spätestens fünf und beziehungsweise oder spätestens zehn Jahren verzichten. Dies gilt beispielsweise, wenn sie davon ausgeht, dass aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls die mit der Erbringung des Nachweises verbundenen Ausgaben nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen, das ist zum Beispiel bei voraussichtlich hohen Schwankungen der Fall.

Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer findet eine abschließende Prüfung der während der Zweckbindungsdauer erwirtschafteten Nettoeinnahmen statt. Sofern sie höher als bei der Förderberechnung ausfallen, sind sie zu korrigieren und etwaige Überschüsse sind verzinst an den Zuwendungsgeber abzuführen.

6.3.3

Bei geförderten Flächenerschließungs- und -herrichtungsvorhaben sind die Vermarktungsüberschüsse von den förderfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.

Die Vermarktungsüberschüsse werden aus der Differenz zwischen dem erzielten beziehungsweise erzielbaren Verkaufspreis für das erschlossene Grundstück und der Summe der Ausgaben für den Grunderwerb beziehungsweise dem Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens berechnet, soweit der Eigenanteil des Trägers 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben überschreitet. Abweichend von Nummer 3.2.2.1 Absatz 6 des GRW-Koordinierungsrahmens werden Ausgaben für nicht förderfähige Vorhabensbestandteile nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Zuwendung werden dabei grundsätzlich zunächst 30 Prozent der während des Zweckbindungszeitraums zu erwartenden Vermarktungsüberschüsse in Ansatz gebracht. Sobald die tatsächlichen Vermarktungsüberschüsse den bei Bewilligung in Abzug gebrachten Anteil der erwarteten Vermarktungsüberschüsse überschreiten, erfolgt eine Zuschussneuberechnung. Ist der neu berechnete Zuschussbetrag geringer als der ausbezahlte Zuschuss, hat der Träger den Differenzbetrag innerhalb eines Monats an den Zuwendungsgeber abzuführen.

Mit Ablauf der Zweckbindungsdauer erfolgt eine abschließende Überprüfung der Vermarktungsüberschüsse. Hierbei werden neben den tatsächlich erzielten Erlösen auch die Verkehrswerte der bis zu diesem Zeitpunkt noch

nicht vermarkteten Flächen oder Teilflächen berücksichtigt.

6.3.4

Bürgerschaftliches Engagement

Bei Tourismusinfrastrukturvorhaben kann bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

In diesem Fall darf die Zuwendung die tatsächlich verausgabten förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Die Arbeitsstunden müssen belegt werden.

Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei Zuwendungsempfängern gelten nicht als bürgerschaftliches Engagement.

7

Einbindung Dritter

7.1

Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturvorhabens sowie das Eigentum an dem Infrastrukturvorhaben an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften des Europäischen Beihilfenrechts und der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen übertragen. Die Verantwortung des Trägers für die rechtskonforme Abwicklung bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzungen für die Übertragung sind, dass

- a) die Förderziele dieser Richtlinie eingehalten werden,
- b) die Interessen des Trägers gewahrt bleiben, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Vorhabens behält und
- c) die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers sich auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt, wobei der Betreiber die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen darf.

Sofern beim Betrieb oder bei der Vermarktung Erlöse erzielt werden, ist sicherzustellen, dass diese an den Träger abgeführt werden. Der Träger führt diese Erlöse innerhalb von 30 Tagen an den Zuwendungsgeber ab. Bei zeitlicher Verzögerung sind diese mit einem Zinssatz in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7.2

Der Träger des Vorhabens ist im vollen Umfang für die bewilligungskonforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

8

Beihilfe

8.1

Die in Artikel 4 der AGVO festgelegten Anmeldeschwellen sind zu beachten.

8.2

Die Förderung von Investitionen in die Strom- und Gasspeicherung ist nach Artikel 48 Absatz 6 der AGVO nicht von der Anmeldepflicht befreit. Solche Vorhaben müssen bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

8.3

Die Zuwendung darf mit anderen Zuwendungen – einschließlich Zuwendungen, die auf der Grundlage der De-

minimis-Verordnung gewährt werden – nicht kumuliert werden, es sei denn

- a) die Zuwendungen betreffen unterschiedliche förderfähige Ausgaben oder
- b) es werden im Falle der Kumulierung der Zuwendungen weder die höchste nach der AGVO für die einschlägige Beihilfenart geltende Beihilfeintensität noch die Anmeldeschwellen des Artikels 4 der AGVO überschritten.

9

Verfahren

9.1

Der Träger reicht den Förderantrag schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Formvordrucks in dreifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde ein. Bei digitaler Antragstellung genügt eine Übersendung, dabei sind Tabellen vorzugsweise im Excel-Format einzureichen. Bewilligungsbehörde ist die nach dem Ort des Fördergegenstands zuständige Bezirksregierung.

Das Antragsformular kann im Internet unter

- a) www.bra.nrw.de für den Regierungsbezirk Arnsberg,
 - b) www.brdt.nrw.de für den Regierungsbezirk Detmold,
 - c) www.brd.nrw.de für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
 - d) www.brk.nrw.de für den Regierungsbezirk Köln,
 - e) www.brms.nrw.de für den Regierungsbezirk Münster oder
 - f) www.wirtschaft.nrw
- heruntergeladen werden.

Mit der Antragstellung hat der Träger des Infrastrukturvorhabens darzulegen, ob und inwieweit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und beziehungsweise oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Dies sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

9.2

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Dem Zuwendungsbescheid werden die ANBest-GRW beigelegt.

9.3

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig entsprechend dem Investitionsfortschritt im Ausgabenerstattungsverfahren auf der Grundlage bezahlter Rechnungen.

9.4

Zuwendungsempfangende reichen der Bewilligungsbehörde durch ein Rechnungsprüfungsamt oder einen Wirtschaftsprüfer geprüfte Mittelabrufe sowie den Verwendungsnachweis ein. Die Bewilligungsbehörde kann auf die Vorprüfung des Verwendungsnachweises durch ein Rechnungsprüfungsamt oder einen Wirtschaftsprüfer ganz oder teilweise und bei Zuwendungen bis zu einer Höhe von 500 000 Euro auch auf die Vorprüfung des Mittelabrufes verzichten. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel sowie die ordnungsgemäße und dem Förderzweck entsprechende Mittelverwendung zu bestätigen.

Die Bewilligungsbehörde prüft unverzüglich nach Eingang eines Mittelabrufs, eines Sachberichtes oder des Verwendungsnachweises, ob diese den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entsprechen. Bei Prüfung eines Mittelabrufs prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist. Bei der Prüfung eines Sachberichtes prüft die Bewilligungsbehörde, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck voraussichtlich erreicht wird (begleitende Erfolgskontrolle). Bei der Prüfung des Verwen-

dungsnachweises prüft die Bewilligungsbehörde, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist (abschließende Erfolgskontrolle).

Umfang und Ergebnisse der Prüfungen werden aktenkundig gemacht.

Ein Zwischennachweis wird durch die Mittelabrufe eines Jahres und den jährlichen Sachbericht erbracht. Die Bewilligungsbehörde hält die Vorlage der Mittelabrufe, der Sachberichte und des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 6 der ANBest-GRW nach und nimmt sie zu den Akten.

10

Publizität

Die Träger sind verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung nach diesem Rund-erlass hinzuweisen, indem sie auf die Fördermittelgeber, Bund und Land, unter Abbildung ihrer Logos verweisen.

11

Zweckbindung

Die Zweckbindungsdauer beträgt bei investiven Vorhaben 15 Jahre nach dem physischen Abschluss des geförderten Vorhabens, bei reinen Ausstattungsvorhaben fünf Jahre.

12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die Richtlinie „Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Infrastrukturrichtlinie – V A 2 – 81.11.13.01“ vom 1. Januar 2022 (n. v.) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 519

702

Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes im regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie gewerbliche Wirtschaft)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 1. Juni 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Ausgaben für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes sowie für nicht-investive Vorhaben durch Zuwendungen nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) nach dieser Richtlinie,
- b) nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO, sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO, sowie
- c) unter Berücksichtigung des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur

Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.09.2014, S. 65), im Folgenden AGVO, und der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), im Folgenden De-minimis-Verordnung.

Es gelten neben den Bestimmungen dieser Richtlinie auch die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2023 vom 13. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GRW-Koordinierungsrahmen, soweit sie nicht durch diese Richtlinie eingeschränkt werden.

1.2

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, im Folgenden GRW, in den im Anhang 5 des GRW-Koordinierungsrahmens jeweils ausgewiesenen GRW-Fördergebieten, die auch in Anlage 1 dieses Runderrlasses dargestellt sind.

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung.

1.3

Die Mittel, welche auf Grundlage dieser Richtlinie bewilligt werden, sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen.

1.4

Mit den Zuwendungen sollen in den in der Anlage 1 als Fördergebiet aufgeführten strukturschwachen Regionen Investitionsanreize zur Schaffung und Sicherung von Dauerarbeits- und Ausbildungsplätzen gegeben werden, die mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern besetzt werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen.

Zuwendungen für nicht-investive Vorhaben sollen in den in der Anlage 1 aufgeführten Fördergebieten zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen beitragen. Die Beurteilung, ob es sich um kleine oder mittlere Unternehmen handelt, bemisst sich nach Artikel 2 der Empfehlung (EU) Nr. 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003), S. 36.

Die Beratungsförderung gemäß Nummer 3.9.1 ist landesweit möglich. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes, innerhalb des in Anlage 1 dargestellten Fördergebiets aus GRW-Mitteln.

Investitionsvorhaben, die ausschließlich oder weit überwiegend aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben durchgeführt werden müssen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der landespolitischen Zielsetzungen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

2.1

Zuwendungen werden gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I

S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, gewährt, wenn sie eine betriebliche Investition vornehmen und die zu fördernde Betriebsstätte in einem in Anlage 1 ausgewiesenen Fördergebiet des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

Im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder einer Organschaft verbundener Unternehmen ist diejenige beziehungsweise derjenige antragsberechtigt, die beziehungsweise der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt.

Im Fall von steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen müssen Besitz- und Betriebsgesellschaft einen gemeinsamen Antrag stellen.

Bei Mietkauf oder Leasing sind Mietkaufende beziehungsweise Leasingnehmende antragsberechtigt.

2.2

Gefördert werden gemäß GRW-Koordinierungsrahmen Unternehmen, die den in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.29 dargestellten Bereichen der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008, im Folgenden Klassifikation der Wirtschaftszweige, zuzuordnen sind (Positivliste):

2.2.1

Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln ausgenommen Schlachten und Fleischverarbeitung sowie

2.2.2

Herstellung von Backwaren ohne Dauerbackwaren

2.2.3

Getränkeherstellung

2.2.4

Herstellung von Textilien

2.2.5

Herstellung von Bekleidung

2.2.6

Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen

2.2.7

Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren ohne Möbel

2.2.8

Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus

2.2.9

Herstellung von chemischen Erzeugnissen

2.2.10

Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen

2.2.11

Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren

2.2.12

Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden

2.2.13

Metallerzeugung und Bearbeitung, soweit nicht nach Artikel 13 Buchstabe a der AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO ausgeschlossen

2.2.14

Herstellung von Metallerzeugnissen ausgenommen Herstellung von Waffen und Munition

2.2.15

Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen

2.2.16

Herstellung von elektrischen Ausrüstungen

2.2.17

Maschinenbau

2.2.18

Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen

2.2.19

Sonstiger Fahrzeugbau ausgenommen Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen, soweit nicht als Schiffbau nach Artikel 13 Buchstabe a der AGVO ausgeschlossen

2.2.20

Herstellung von Möbeln

2.2.21

Herstellung von sonstigen Waren

2.2.22

Rückgewinnung

2.2.23

Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

2.2.24

Beherbergung

2.2.25

Verlegen von Software

2.2.26

Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie

2.2.27

Informationsdienstleistungen

2.2.28

Forschung und Entwicklung, wenn überwiegend Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft erbracht werden

2.2.29

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung, soweit sie überwiegend dem Tourismus zugutekommen

Die Förderung ist aufgrund beihilfenrechtlicher Regelungen der Europäischen Kommission eingeschränkt für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur.

2.3

Gefördert werden gemäß GRW-Koordinierungsrahmen Unternehmen, die den in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 dargestellten Bereichen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen sind (bedingte Positivliste), wenn damit im Sinne der Nummer 3.2 eine Stärkung der regionalen Produktivität beziehungsweise Einkommensbasis einhergeht.

2.3.1

Herstellung von Druckerzeugnissen

2.3.2

Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen

2.3.3

Großhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Handelsvermittlung

2.3.4

Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr

2.3.5

Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Tonstudios und Verlegen von Musik, soweit es sich bei dem Unternehmen im Sinne der Nr. 2 nicht um ein Kino handelt

2.3.6

Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben

2.3.7

Architektur- und Ingenieurbüros;

2.3.8

-technische, physikalische und chemische Untersuchung, soweit es sich dabei um kein Architekturbüro handelt

2.3.9

Werbung und Marktforschung

2.4

Von der Förderung sind gemäß GRW-Koordinierungsrahmen die den in den Nummern 2.4.1 bis 2.4.23 dargestellten Bereiche der Klassifikation der Wirtschaftszweige ausgeschlossen (Negativliste):

2.4.1

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

2.4.2

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

2.4.3

Metallerzeugung und Bearbeitung, soweit Stahlindustrie gemäß Artikel 13 Buchstabe a der AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 der AGVO

2.4.4

Energieversorgung

2.4.5

Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, soweit es sich nicht um das Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks, die Rückgewinnung sortierter Werkstoffe oder die Beseitigung von Umweltverschmutzung handelt

2.4.6

Hochbau

2.4.7

Tiefbau

2.4.8

Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe

2.4.9

Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

2.4.10

Handelsvermittlung

2.4.11

Einzelhandel ausgenommen Versand- und Internet-Einzelhandel

2.4.12

Verkehr im Sinne des Artikel 13 Buchstabe b der AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 45 der AGVO und Lagerei ausgenommen Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr

2.4.13

Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

2.4.14

Grundstücks- und Wohnungswesen

2.4.15

Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen

2.4.16

Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung

2.4.17

Erziehung und Unterricht

2.4.18

Gesundheits- und Sozialwesen

2.4.19

Kunst, Unterhaltung und Erholung, soweit es sich nicht um Vergnügungs- und Themenparks oder die Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung handelt

2.4.20

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

2.4.21

Private Haushalte mit Hauspersonal

2.4.22

-Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

2.4.23

Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

2.5

Ist ein Unternehmen keinem der in den Nummern 2.2, 2.3 oder 2.4 genannten Bereichen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, zuzuordnen, kommt ausnahmsweise eine Förderung in Betracht, wenn damit eine Stärkung der regionalen Produktivität beziehungsweise Einkommensbasis im Sinne der Nummer 3.2 einhergeht. Zudem bedarf es der Zustimmung des GRW-Unterausschusses. Die Befassung des Unterausschusses setzt ein auf die regionale Wirtschaftsstruktur bezogenes Konzept voraus, aus dem hervorgeht, dass das Investitionsvorhaben regionalwirtschaftliche Effekte erzielt, die klar über die Erfüllung der Voraussetzungen in Nummer 3.1 hinausgehen. Relevante Kriterien sind unter anderem die Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt oder für die regionale Wertschöpfungskette.

3**Gegenstand der Förderung****3.1****Bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte**

Für die Förderung kommen nur Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lassen. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn

- a) der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt oder
- b) die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird, wobei Ausbildungsplätze wie Dauerarbeitsplätze angerechnet werden können und die Arbeitsplätze für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt sein müssen beziehungsweise gemäß Nummer 7.2 für maximal zwölf Monate unbesetzt sein dürfen, in diesem Fall aber zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden müssen.

Neu geschaffene Dauerarbeitsplätze werden ab einem Teilzeitäquivalent von 0,5 Dauerarbeitsplätzen anteilig berücksichtigt.

Wenn für die Förderung die bedeutenden regionalwirtschaftlichen Effekte durch die Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze in einer vorhandenen Betriebsstätte dargestellt wird, muss, sofern mehrere Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde vorhanden sind, die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Überwachungszeitraums erhalten werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist nur die Zahl der Arbeitsplätze zu berücksichtigen, die sich aus der Differenz zwischen der in der beziehungsweise den geförderten Betriebsstätten neu geschaffenen Arbeitsplätze und den in den anderen Betriebsstätten abgebauten Arbeitsplätzen als Nettozuwachs ergibt.

Die in Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt, sofern einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Investitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde, wenn damit mindestens drei neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden,
- b) Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine Diversifizierung seiner Tätigkeit, wobei es gemäß Artikel 2 Nummer 50 der AGVO darauf ankommt, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe, als vierstelliger numerischer Code dargestellte Klasse des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nummer 1893/2006 vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nummer 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, fällt,
- c) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, sofern die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Überwachungszeitraums erhalten werden oder
- d) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die ohne diesen Erwerb geschlossen wird.

Darüber hinaus müssen bei großen Unternehmen die förderfähigen Ausgaben bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn

der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

Abweichend von Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b sind folgende Investitionsvorhaben förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen um mindestens 25 Prozent übersteigt oder die Zahl der in der Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 5 Prozent erhöht wird:

- a) Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei kleinen und mittleren Unternehmen die jahresdurchschnittlichen Gesamtaufwendungen und bei Großunternehmen die internen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung entweder im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Verhältnis zu ihrem Umsatz über dem branchenbezogenen Durchschnitt lagen oder bis zum Ende des Investitionszeitraumes den branchenbezogenen Durchschnitt übersteigen werden, wobei der branchenbezogene Durchschnitt basierend auf der Klassifikation des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, sowie auf der Wissenschaftsstatistik des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft des aktuellsten Berichtsjahres ermittelt wird,
- b) Investitionsvorhaben nach Nummer 3.3 oder 3.4 in Betriebsstätten, in denen die Treibhausgasbilanz durch Erhöhung der Energieeffizienz oder durch Reduktion der direkten Emissionen bis zum Ende des Investitionszeitraums um mindestens 20 Prozent verbessert wird,
- c) Investitionsvorhaben nach Nummer 3.6, die alleinstehend oder als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 3.3 oder Nummer 3.4 durchgeführt werden.

3.2

Stärkung der regionalen Produktivität beziehungsweise der Einkommensbasis

In den Fällen der Nummern 2.3 und 2.5 kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn mit ihr eine Stärkung der regionalen Produktivität beziehungsweise Einkommensbasis einhergeht. Dies ist der Fall, wenn mindestens eins der in den Nummern 3.2.1 und 3.2.2 geregelten Kriterien erfüllt ist:

3.2.1

Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte mit Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, oder mit mindestens tarifgleicher Entlohnung. Die Tarifbindung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und unabhängig von der Laufzeit der Tarifverträge über den Investitionszeitraum von drei Jahren und während des Überwachungszeitraums gemäß Nummer 3.1 Buchstabe b fortbestehen. Satz 2 gilt für Betriebsstätten mit tarifgleicher Entlohnung entsprechend.

3.2.2

Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte, deren Gesamtbruttolohnsumme um jahresdurchschnittlich mindestens 3,5 Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bis spätestens zum Ende des Überwachungszeitraums ansteigt. Der Ausgangswert der Gesamtbruttolohnsumme der zu fördernden Betriebsstätte ist anhand der Bruttoverdienste der letzten vier Quartale vor Antragstellung zu ermitteln. Maßgebliche Lohnsumme ist die Summe der gezahlten Bruttoverdienste für die in der Betriebsstätte Beschäftigten.

3.3

Fördergegenstände bei Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen

Gefördert werden die folgenden Investitionen:

- a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte unter Beachtung der Nummer 3.5,

- b) Investitionen zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte,
- c) erstmaliger Erwerb beziehungsweise erstmalige Errichtung eigener Räumlichkeiten innerhalb einer Gründungsphase von 60 Monaten ab erstmaliger Anmeldung des Gewerbebetriebes für Unternehmen, die nicht im Mehrheitsbesitz einer beziehungsweise eines oder mehrerer selbstständiger Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer stehen,
- d) Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in dort vorher nicht hergestellte Produkte,
- e) Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte, wenn mit dem Vorhaben mindestens 75 Prozent der bestehenden Arbeitsplätze erhalten werden und die förderfähigen Investitionsausgaben höher sind als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte und
- f) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die ohne diesen Erwerb geschlossen wird, wenn der Betrieb infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Schließung bedroht ist und
 - aa) der Betrieb zu Marktbedingungen von einem unabhängigen Investor erworben wird sowie
 - bb) der Erwerber eine förderfähige Tätigkeit fortführt oder eine neue förderfähige Tätigkeit aufnehmen wird und mehr als die Hälfte der Belegschaft übernimmt.

Eine Betriebsstätte gilt auch dann als von Schließung bedroht im Sinne des Buchstabens f, wenn sie einem inhabergeführten Unternehmen angehört und keine Nachfolgerin beziehungsweise kein Nachfolger innerhalb der Familie, namentlich Ehegatte, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, oder Verwandtschaft ersten beziehungsweise zweiten Grades, zur Übernahme beziehungsweise Fortführung der Betriebsstätte zur Verfügung steht. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass der Erwerb zur Fortführung erforderlich ist und die Betriebsstätte anderenfalls aus Gründen, die in der bisherigen Inhaberin beziehungsweise im bisherigen Inhaber des Unternehmens liegen, beispielsweise Alter oder Krankheit, geschlossen wird.

Förderfähig ist der Erwerb der mit der Betriebsstätte unmittelbar verbundenen Vermögenswerte, sofern sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert worden sind.

Investitionen, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen, können auf Grundlage der De-minimis-Verordnung mit maximal 200 000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Steuerjahren gefördert werden.

In den Fällen der Nummern 3.3 Buchstabe c und f zählen die vorhandenen oder übernommenen Dauerarbeitsplätze als neu geschaffene Arbeitsplätze.

3.4

Fördergegenstände bei Investitionsvorhaben von Großunternehmen

Gefördert werden die folgenden Investitionen:

- a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- b) Investitionen zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist, wobei es gemäß Artikel 2 Nummer 50 der AGVO darauf ankommt, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe, als vierstelliger numerischer Code dargestellte Klasse des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nummer 1893/2006 vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nummer 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen

gen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, fällt,

- c) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die ohne diesen Erwerb geschlossen wird, wenn
 - aa) der Betrieb infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Schließung bedroht ist,
 - bb) der Betrieb zu Marktbedingungen von einem unabhängigen Investor erworben wird und
 - cc) der Erwerber eine neue förderfähige Tätigkeit im Sinne des Buchstabens b aufnehmen wird und mehr als die Hälfte der Belegschaft übernimmt.

Eine Betriebsstätte gilt auch dann als von Schließung bedroht, wenn sie einem inhabergeführten Unternehmen angehört und keine Nachfolgerin beziehungsweise kein Nachfolger innerhalb der Familie, namentlich Ehegatte, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, oder Verwandtschaft ersten beziehungsweise zweiten Grades, zur Übernahme beziehungsweise Fortführung der Betriebsstätte zur Verfügung steht. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass der Erwerb zur Fortführung erforderlich ist und die Betriebsstätte anderenfalls aus Gründen, die im bisherigen Inhaber des Unternehmens liegen, beispielsweise Alter oder Krankheit, geschlossen wird.

Förderfähig ist der Erwerb der mit der Betriebsstätte unmittelbar verbundenen Vermögenswerte, sofern sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert worden sind.

Investitionsvorhaben großer Unternehmen können gefördert werden, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird, jedoch mindestens 30 neue Dauerarbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte geschaffen werden.

3.5

Bei einer Förderung gemäß Nummer 3.3 oder 3.4 werden Betriebsverlagerungen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen nicht gefördert, ausgenommen Betriebsverlagerungen

- a) im Zusammenhang mit dem erstmaligen Erwerb beziehungsweise der erstmaligen Errichtung eigener Räumlichkeiten in der Gründungsphase oder
- b) im Zusammenhang mit einem Arbeitsplatz schaffenden Vorhaben mit Erhöhung der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent, bei Großunternehmen aber mindestens 30 neue Dauerarbeitsplätze, wobei der Förderberechnung nur die zusätzlichen neuen Dauerarbeitsplätze als Erweiterungseffekt zugrunde gelegt werden, oder
- c) kleiner oder mittlerer Unternehmen ausschließlich innerhalb einer Gemeinde.

Erlöse sowie weitere Einnahmen, die durch die Aufgabe der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden beziehungsweise erzielbar wären, werden von den förderfähigen Investitionsausgaben abgezogen.

3.6

Besondere Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft sind unabhängig von der Größe des Unternehmens förderfähig, wobei die Kumulation eines der folgenden Tatbestände mit einem anderen Tatbestand nach dieser Richtlinie ausgeschlossen ist.

3.6.1

Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umwelt-

schutz verbessern, nach den Maßgaben von Artikel 36 Absatz 1 bis 3 der AGVO.

Förderfähig sind nur die Ausgaben beziehungsweise die durch Vorlage von Vergleichsangeboten nachgewiesenen Mehrausgaben des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 36 Absatz 5 der AGVO, die erforderlich sind, um über das vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Ausgaben und Investitionsvorhaben im Sinne des Artikels 36 Absatz 4 der AGVO sind nicht förderfähig.

3.6.2

Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen Energieeffizienzgewinne über die nationalen und Unionsnormen hinaus realisiert werden, nach den Maßgaben von Artikel 38 Absatz 1 und 2 der AGVO.

Förderfähig sind nur die Ausgaben beziehungsweise die durch Vorlage von Vergleichsangeboten nachgewiesenen Mehrausgaben des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 38 Absatz 3 der AGVO, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Ausgaben sind nicht förderfähig.

3.6.3

Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen die Energieerzeugung des Unternehmens durch erneuerbare Quellen für den überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird, nach den Maßgaben von Artikel 41 Absatz 1 bis 5 der AGVO.

Förderfähig sind nur die im Rahmen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen entstandenen Ausgaben beziehungsweise die durch Vorlage von Vergleichsangeboten nachgewiesenen Mehrausgaben des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 41 Absatz 6 Buchstabe a und b der AGVO. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Ausgaben sind nicht förderfähig. Eine gleichzeitige Förderung bei Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 6) geändert worden ist, im Folgenden EEG, für dieselben förderfähigen Ausgaben ist nicht möglich. Dies bedeutet, dass eine Förderung nicht erfolgen kann, wenn Leistungen nach dem EEG für die zur Förderung angemeldete Investition geltend gemacht werden.

3.7

Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter sind förderfähig, soweit sie bei Mietenden oder Leasingnehmenden aktiviert und die Anforderungen des Finanzierungsleasings erfüllt werden.

3.8

Gefördert werden können auch die im Rahmen eines förderfähigen Investitionsvorhabens anfallenden investiven Ausgaben für die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten in der geförderten Betriebsstätte, soweit die angeschafften Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert werden.

3.9

Förderung nicht-investiver Vorhaben

3.9.1

Beratung

Grundsätzlich können Ausgaben kleiner und mittlerer Unternehmen, die den in Nummer 2.2 aufgeführten Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind, für umfassende betriebswirtschaftliche, organisatorische und technische Beratungen, die von externen und qualifizierten, sachverständigen Beraterinnen beziehungsweise Beratern für

betriebliche Vorhaben erbracht werden, gefördert werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und sich von den Vorhaben der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die Einzelheiten der Förderung sind im RWP-Beratungserlass vom 1. Juni 2023 (MBL NRW S. 535) gesondert geregelt.

3.9.2

Schulungsleistungen

Ausgaben für von Externen zu erbringende Schulungsleistungen für Arbeitnehmende kleiner und mittlerer Unternehmen, die den in Nummer 2.2 aufgeführten Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind, können gefördert werden, soweit diese auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sind und Arbeitnehmenden auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Zuwendungen für notwendige Schulungsleistungen können insbesondere gewährt werden

- a) für Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die ohne diesen Erwerb geschlossen wird oder
- b) bei Diversifizierung der Produktion vorher dort nicht hergestellter Produkte oder des Gesamtproduktionsverfahrens.

3.9.3

Markteinführung von innovativen Produkten

Im Zusammenhang mit der Markteinführung eines neuen innovativen Produktes durch ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase können die dadurch unmittelbar verursachten notwendigen zusätzlichen Ausgaben einschließlich Lohnausgaben für zusätzliches Personal ausgenommen Reisekosten gefördert werden, wenn das Vorhaben für die weitere Entwicklung des Unternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das neue Produkt maßgeblich durch eigene Forschungs- und Entwicklungsleistungen bis zur Markteinführung entwickelt wurde.

Außerdem können solche Vorhaben nur gefördert werden, wenn sie

- a) einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen,
- b) von einem hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sind,
- c) das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten und
- d) begründete Aussichten auf wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungsanträge müssen vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der NRW.BANK auf formgebundenem Vordruck gestellt werden. Maßgebend für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrags bei der NRW.BANK. Ein Beginn des Vorhabens vor Antragstellung führt zur Ablehnung des Antrages beziehungsweise zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides.

Als Beginn des Investitionsvorhabens ist der Beginn der Bauarbeiten oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung bis Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, und Bodenunter-

suchung nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Der Grunderwerb außer im Falle des Erwerbs einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen, es sei denn, die Ausgaben des Grunderwerbs sollen in die Förderung einbezogen werden.

4.2

Ausgaben für Planung und Bodenuntersuchung, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderfähig, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einem förderfähigen Investitionsvorhaben nach dieser Richtlinie stehen.

4.3

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten beendet werden können.

4.4

Die dem Förderantrag zugrundeliegenden förderfähigen Ausgaben dürfen 150 000 Euro nicht unterschreiten.

4.5

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist bei Antragstellung von dem Kreditinstitut des Antragstellers zu bestätigen. Das Kreditinstitut muss außerdem vor der vollständigen oder teilweisen Auszahlung der Zuwendung aktuell zu der Frage Stellung nehmen, ob und inwieweit gegenüber den zum Zeitpunkt der Antragstellung festgestellten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verschlechterung eingetreten beziehungsweise bekannt geworden ist. Hierbei ist auch darauf einzugehen, ob aktuell Anzeichen oder Anhaltspunkte für eine derartige Verschlechterung erkennbar sind.

4.6

Hat das antragstellende Unternehmen bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, werden Zuwendungen nur bewilligt, wenn zuvor die bestimmungsgemäße Verwendung der früheren Fördermittel durch eine Selbsterklärung belegt wird.

4.7

Zuwendungen dürfen nicht an Träger vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4.8

Zuwendungen dürfen nicht an Träger vergeben werden, die die Voraussetzungen eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der AGVO erfüllen.

4.9

Der Beitrag Zuwendungsempfänger aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen. Dieser Mindestbeitrag darf kein Beihilfeelement enthalten.

4.10

Vor Ablauf des Überwachungszeitraums gemäß Nummer 3.1 Buchstabe b ist im Rahmen eines darauffolgenden Investitionsvorhabens nur die Einbeziehung neuer zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in die Förderberechnung möglich.

5

Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.1

Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare

Zuwendungen unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen. Die Investitionshilfen können in Form von sachkapitalbezogenen oder auch als lohnausgabenbezogene Zuwendungen gewährt werden.

5.2

Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung besteht aus den gemäß Nummer 2.6 des GRW-Koordinierungsrahmens förderfähigen Ausgaben für die Anschaffung beziehungsweise Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen, und für die Anschaffung von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden, oder aus den Lohnausgaben ohne Boni und geldwerten Vorteil für die durch das Investitionsvorhaben in Betriebsstätten von kleinen und mittleren Unternehmen direkt geschaffenen Arbeitsplätze. Die Förderhöchstsätze bemessen sich nach Nummer 2.5.1 des GRW-Koordinierungsrahmens.

5.2.1

Sachkapitalbezogene Förderung

5.2.1.1

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen sich nach Nummer 2.6.2 des GRW-Koordinierungsrahmens.

5.2.1.2

Skonti und Preisnachlässe werden auch dann nicht gefördert, wenn sie nicht gezogen wurden.

5.2.1.3

Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

5.2.1.4

Neue Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden, sind nur bis zur Höhe des Wertes förderfähig, den diese seinerzeit für die Herstellung beziehungsweise Anschaffung aufgewendet haben.

5.2.1.5

Ausgaben für den Grundstücksankauf können zu Marktpreisen in die Förderung einbezogen werden, soweit

- a) es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt, das nach Antragstellung erworben wurde und
- b) dieses nicht von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft wurde.

5.2.2

Höchstbeträge

Investitionsausgaben können bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt werden:

- a) je geschaffenem Dauerarbeitsplatz 750 000 Euro und
- b) je gesichertem Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro.

5.2.3

Lohnausgabenbezogene Förderung

Bei lohnausgabenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Ausgaben die Lohnausgaben, die für neu eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an ein Investitionsvorhaben nach Nummer 3.3 gebundene Arbeitsplätze handelt. Dabei muss es sich bei den neu geschaffenen Arbeitsplätzen zu einem überwiegenden Teil um Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung handeln, in der Regel nachgewiesen

durch die Lohnausgaben einschließlich der gesetzlichen Sozialabgaben, die den jährlichen Betrag von 65 000 Euro übersteigen.

Die Lohnausgaben umfassen den Bruttolohn vor Steuern und die gesetzlichen Sozialabgaben. Zuschüsse der Arbeitsmarktförderung sind abzuziehen. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettowachstum an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung führen.

5.2.4

Mehrausgaben

Mehrausgaben können grundsätzlich berücksichtigt werden, wenn die Zuwendungsempfänger die Gründe für die Erhöhung der Ausgaben nicht zu vertreten haben. Der Höhe nach bemisst sich die Förderung der Mehrausgaben nach der im Zeitpunkt der ursprünglichen Bewilligung geltenden Förderrichtlinie. Entsprechendes gilt auch für alle Faktoren, die zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung führen, wie beispielsweise die Schaffung zusätzlicher Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplätze. Die Erhöhung der beantragten Finanzierungshilfe aufgrund von Mehrausgaben muss vor Gewährung der Zuwendung bei der NRW.BANK beantragt und erläutert werden.

5.2.5

Höhe der Zuwendung

5.2.5.1

Der GRW-Koordinierungsrahmen unterscheidet innerhalb der in Nummer 2.5.1 geregelten Regionalfördergebieten der GRW, den sogenannten C-Fördergebieten, zwischen Regionen im C-Fördergebiet, die einen im EU-Vergleich überdurchschnittlich hohes Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt und eine unterdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote aufweisen, im Folgenden C 2-Fördergebiet, und Regionen, in denen dies nicht der Fall ist, im Folgenden C 1-Fördergebiet.

Als C 1-Fördergebiet gelten in Nordrhein-Westfalen die als C-Fördergebiet qualifizierten Teile der Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Hamm, Herne und Oberhausen sowie der Kreise Recklinghausen, Unna und Wesel.

Als C 2-Fördergebiet gelten die als C-Fördergebiet qualifizierten Teile der Städte Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Remscheid und Wuppertal.

5.2.5.2

In den C-Fördergebieten und in den in Anlage 1 ausgewiesenen D-Fördergebieten werden bezogen auf die förderfähigen Ausgaben folgende Förderhöchstsätze gewährt:

- a) für kleine Unternehmen im C 1-Fördergebiet 35 Prozent,
- b) für kleine Unternehmen im C 2-Fördergebiet 30 Prozent,
- c) für kleine Unternehmen im D-Fördergebiet 20 Prozent,
- d) für mittlere Unternehmen im C 1-Fördergebiet 25 Prozent,
- e) für mittlere Unternehmen im C 2-Fördergebiet 20 Prozent,
- f) für mittlere Unternehmen im D-Fördergebiet 10 Prozent,
- g) für große Unternehmen im C 1-Fördergebiet 15 Prozent, maximal jedoch 11,25 Millionen Euro, und
- h) für große Unternehmen im C 2-Fördergebiet 10 Prozent, maximal jedoch 7,5 Millionen Euro.

Für große Unternehmen findet im D-Fördergebiet keine Förderung statt.

Die maximale Beihilfeintensität aus Fördermitteln der GRW und aus anderen öffentlichen Fördermitteln darf für Investitionsvorhaben nach Nummer 3.6.1 40 Prozent, für Investitionsvorhaben nach Nummer 3.6.2 30 Prozent und nach Nummer 3.6.3 45 Prozent nicht überschreiten.

Für große Investitionsvorhaben mit förderfähigen Ausgaben über 50 Millionen Euro ist der „angepasste Beihilfenhöchstsatze“ nach Artikel 14 Absatz 12 Satz 3 der AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 20 der AGVO anzuwenden. Für den Teil der förderfähigen Ausgaben, der über 100 Millionen Euro liegt, ist eine Einzelfallnotifizierung erforderlich. Für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen mit einem Subventionswert ab 7,5 Millionen Euro gilt die Pflicht zur Einzelfallnotifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO.

5.2.5.3

Der Förderhöchstsatze wird bei der Förderung im C 1- oder C 2-Fördergebiet in der Regel nur gewährt, wenn mit der Umsetzung der Fördermaßnahme im antragstellenden Unternehmen ein Arbeitsplatzzuwachs von mehr als 20 Prozent angestrebt wird oder es sich beim antragstellenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung um einen Betrieb mit einer Ausbildungsquote von mindestens 10 Prozent handelt. Hiervon ausgenommen sind Existenzgründungen einschließlich Unternehmen in der Gründungsphase im Sinne der Nummer 3.3 Buchstabe c und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten als Vollzeitäquivalent und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme unter 2 Millionen Euro. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, liegt der Förderhöchstsatze regelmäßig fünf Prozentpunkte unterhalb der genannten Werte.

5.2.5.4

Im Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung werden sowohl in C- als auch in D-Fördergebieten nach Maßgabe der maximalen Beihilfeintensität folgende Förderhöchstsätze gewährt:

- a) kleine Unternehmen 50 Prozent,
- b) mittlere Unternehmen 40 Prozent und
- c) große Unternehmen 30 Prozent.

5.2.6

Zuwendungen für nicht-investive Vorhaben

5.2.6.1

Beratungsleistungen

Die Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent für in der Regel zehn Tagewerke. Ein Tagewerk entspricht acht Zeitstunden und wird mit 1500 Euro ohne Umsatzsteuer angerechnet. Weitere Einzelheiten regelt der Durchführungserlass „Beratung“.

5.2.6.2

Schulung

Grundsätzlich werden Zuwendungen in Höhe von

- a) bis zu 40 Prozent in den C-Fördergebieten und
- b) bis zu 35 Prozent in den D-Fördergebieten

der Schulungsgebühren beziehungsweise -entgelte gewährt. Die Zuwendung beträgt maximal 50 000 Euro.

5.2.6.3

Markteinführung von innovativen Produkten

Die Förderung beträgt 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 400 000 Euro.

5.2.7

Es gilt ein Kumulationsverbot für Investitionszuschüsse nach Nummer 5.2.5 mit Beihilfen im Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung, wenn dadurch die in Nummer 2.5.1 des GRW-Koordinierungsrahmens festgelegten Förderhöchstsätze überschritten werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Das antragstellende Unternehmen stellt den Förderantrag auf dem vorgeschriebenen Formvordruck in zweifacher Ausfertigung bei der NRW.BANK, Friedrichstraße 1 in 48145 Münster.

6.2

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Erforderliche Unterlagen sind beizufügen.

Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung begonnen worden ist, werden keine Zuwendungen gewährt.

6.3

Über die Förderanträge ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag vollständig, das heißt mit allen beizubringenden Auskünften, Erklärungen und Nachweisen, vorgelegt wird.

6.4

Unabhängig von den genannten Fristen ist das antragstellende Unternehmen im Rahmen der Erteilung erforderlicher Auskünfte und beziehungsweise oder der Beibringung erforderlicher Unterlagen zur Mitwirkung verpflichtet. Verletzt das Unternehmen die Mitwirkungspflichten nachhaltig und beziehungsweise oder schwerwiegend, insbesondere indem es auch auf eine Mahnung mit Fristsetzung nicht oder nur unzureichend reagiert, wird der Antrag abgelehnt.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungsmittel sowie für den Nachweis beziehungsweise die Prüfung der Verwendung der gewährten Zuwendung gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, sowie die VV zu § 44 LHO und die ANBest-GRW. Letztere sind grundsätzlich unverändert Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung und die Verzinsung der Zuwendung richten sich nach Nummer 2.8 des GRW-Koordinierungsrahmens und § 8 Absatz 3 des GRW-Gesetzes vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Für Vorhaben gemäß Nummer 3.9.1 gelten zusätzlich die Regelungen des RWP-Beratungserlasses vom 1. Juni 2023 (MBl. NRW. S. 535).

6.6

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig entsprechend dem Investitionsfortschritt im Ausgabenerstattungsverfahren auf der Grundlage bezahlter Rechnungen.

7

Zweckbindung

7.1

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig. Die in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter dürfen nicht vermietet oder verpachtet werden.

7.2

Die im Rahmen des geförderten Vorhabens neu geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Ab-

schluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt werden. Ist in begründeten Ausnahmefällen bei Vorhabensende eine Besetzung für einen zusammenhängenden Zeitraum von nicht mehr als zwölf Monaten vorübergehend nicht möglich, muss die Stelle dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt ausgeschrieben sein. Zuwendungsempfänger müssen hierbei detailliert nachweisen, dass die für den geschaffenen Dauerarbeitsplatz erforderliche Fachkraft nicht auf dem Arbeitsmarkt verfügbar ist.

Wird dieses Förderziel nicht erreicht, gilt Nummer 2.8.2.2 des GRW-Koordinierungsrahmens mit der Maßgabe, dass der Entscheidung über den Widerruf und die Rückforderung der Zuwendung das im Zuwendungsbescheid festgelegte Arbeitsplatzziel zugrunde gelegt wird.

8

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Über Anträge, die bereits vor dem 1. Juli 2023 gestellt wurden, wird bis einschließlich 15. Dezember 2023 nach Maßgabe der Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes – V A 2 – 81.11.13.01 vom 27. Dezember 2021 (n.v.) entschieden werden, welche gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses außer Kraft tritt.

– MBl. NRW. 2023 S. 526

702

Durchführungserlass zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von Beratungsleistungen gegenüber Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (RWP-Beratungserlass)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 1. Juni 2023

1

Grundsätzliches

In Ergänzung der Nummer 3.7.1 des Runderlasses „RWP-Förderrichtlinie gewerbliche Wirtschaft“ vom 1. Juni 2023 (MBl. NRW. S. 526) in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Gewährung von Zuwendungen für Beratungsleistungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismusgewerbes die nachfolgenden Regelungen.

2

Fördergegenstand

Ausgaben kleiner und mittlerer Unternehmen, die den unter Nummer 2.2 des Runderlasses „RWP-Förderrichtlinie gewerbliche Wirtschaft“ genannten Bereichen zuzuordnen sind, für umfassende betriebswirtschaftliche, organisatorische und technische Beratungen, die von externen und qualifizierten, sachverständigen Beraterinnen beziehungsweise Beratern für betriebliche Vorhaben erbracht werden, können gefördert werden, wenn sie für das Unternehmen und dessen weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Die Beratungsleistungen müssen sich zudem deutlich abheben von Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung.

2.1

Die Fördervoraussetzungen sind insbesondere gegeben bei:

- a) der Neuausrichtung der Finanzierungsstruktur,
- b) einer frühzeitigen Umstrukturierung,
- c) der notwendigen Erschließung neuer Absatzmärkte,
- d) einer geplanten Übergabe des Unternehmens auf eine Unternehmensnachfolgerin oder einen -nachfolger,
- e) einer geplanten vollständigen oder teilweisen Übernahme des Unternehmens durch eine Belegschaftsinitiative oder ein anderes Unternehmen oder
- f) Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zusammenhang mit stillen Beteiligungen, für die das Land eine Garantie übernimmt.

Es werden nur kleine und mittelständische Unternehmen im Sinne des Artikel 2 der Empfehlung der EU-Kommission vom 08. Mai 2003, 2003/361/EG gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind. Die Unternehmen dürfen sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.09.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, im Folgenden AGVO, befinden.

Die Förderung ist landesweit möglich und erfolgt aus Landesmitteln. Mit Ausnahme von Unternehmen des Baugewerbes erfolgt die Förderung im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“, im Folgenden GRW, aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe.

2.2

Nicht gefördert werden

- a) Beratungen, die allgemeine Rechts-, Versicherungs- sowie Steuerfragen und beziehungsweise oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben,
- b) die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,
- c) Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- d) Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar mit dem Betrieb verbundenes Beratungsunternehmen,
- e) Beratungen, die durch Angehörige durchgeführt werden, auch wenn es sich dabei um Angehörige eines Mitarbeiters des betreffenden Beratungsunternehmens handelt,
- f) Beratungen zur Übernahme von oder Beteiligung an Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind sowie
- g) Beratungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen aus nachfolgenden Branchen:

- a) Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit es sich nicht um Verarbeitung oder Vermarktung handelt,
- b) Eisen- und Stahlindustrie,
- c) Bergbau Abbau von Sand, Abbau von Kies, Abbau von Ton, Abbau von Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

- d) Energie- und Wasserversorgung mit Ausnahme von Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- e) Einzelhandel,
- f) Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr und sonstige Personenbeförderung im Landverkehr, zum Beispiel Taxis oder Omnibusverkehr,
- g) Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenheime oder ähnliche Einrichtungen,
- h) Kunstfaserindustrie und
- i) Flughäfen.

3

Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Als Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines Leistungsvertrages zu werten. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zur Ablehnung des Antrages beziehungsweise zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

3.2

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist von der Antragstellerin beziehungsweise vom Antragsteller zu bestätigen.

3.3

Hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die beantragte Förderung.

3.4

Die von der Antragstellerin beziehungsweise vom Antragsteller beauftragte Beratungsunternehmen muss den Nachweis einer mindestens zweijährigen Beratungserfahrung im jeweils relevanten Beratungsinhalt erbringen. Es sind mindestens drei prüfbare Referenzen zum angegebenen Qualifikationsnachweis zu erbringen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation gemäß Satz 1 wird anhand eines Fragebogens durch die NRW.BANK erfasst.

4

Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

4.1

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

4.2

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

4.3

Nach Antragstellung werden in einer ersten Phase bis zu zehn Tagewerke gefördert. Nach erneuter Antragstellung können in einer gegebenenfalls notwendigen zweiten Phase bis zu zehn weitere Tagewerke gefördert werden. Ein Tagewerk entspricht acht Zeitstunden.

Die Zuwendungshöhe beträgt für die Unternehmen grundsätzlich bis zu 80 Prozent der Beratungskosten. Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Beträgt die Zuwendungshöhe bis zu 50 Prozent der Beratungskosten, erfolgt die Förderung nach Artikel 18 AGVO.

Die maximale Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 1500 Euro pro Tagewerk ohne Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Die erste und die zweite Phase der Beratungsförderung können innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nur jeweils einmal in Anspruch genommen werden, wenn nicht außergewöhnliche Umstände ausnahmsweise die Verkürzung dieses Zeitraums erforderlich machen.

5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1

Zuwendungsanträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei der NRW.BANK in Münster gestellt werden.

5.2

Über die Förderanträge ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung durch die NRW.BANK zu entscheiden. Antragstellende sind im Rahmen der Erteilung erforderlicher Auskünfte und der Beibringung erforderlicher Unterlagen zur Mitwirkung verpflichtet. Verletzen Antragstellende Mitwirkungspflichten nachhaltig beziehungsweise schwerwiegend, insbesondere indem sie auch auf eine Mahnung mit Fristsetzung nicht oder nur unzureichend reagieren, wird ihr Antrag abgelehnt.

5.3

Die NRW.BANK bewilligt die Fördermittel durch Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO, sowie dieses Durchführungserlasses.

5.4

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungsmittel, den Nachweis beziehungsweise die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, im Folgenden VwVfG NRW, sowie die VV zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Anlage 2 zu Nr. 5.1 der VV zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-P, soweit nicht in diesem Durchführungserlass abweichende Festlegungen getroffen worden sind. Die ANBest-P sind grundsätzlich ohne Streichungen oder abweichende besondere Nebenbestimmungen Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung und die Verzinsung der Zuwendung richten sich nach den §§ 48, 49, 49a des VwVfG NRW.

6

Durchführungszeitraum

Der Zeitraum, in dem die Beratungsleistung durchgeführt werden muss, ist der Durchführungszeitraum. Er beträgt für jede Beratungsphase gemäß Nummer 4.3 maximal drei Monate ab Bewilligung der Zuwendung.

Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, spätestens einen Monat nach Ablauf des Durchführungszeitraums einen Tätigkeitsnachweis und einen nach den Vorgaben der NRW.BANK erstellten schriftlichen Beratungsbericht bei der NRW.BANK in Münster einzureichen. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Zuwendung.

7

Auszahlungsverfahren

Die NRW.BANK zahlt die Zuwendung erst nach Vorlage und Prüfung der unter Nummer 6 genannten Unterlagen aus.

Dem Mittelabruf des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin an die NRW.BANK in Münster ist eine Bestätigung beizufügen, dass der Eigenanteil an das Beratungsunternehmen geleistet wurde. Im Übrigen gilt Nummer 5.4.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Durchführungserlass vom 1. Januar 2022 zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) des Landes Nordrhein-Westfalen (Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes) / Beratung (n. v.) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 535

751

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Klimawandelvorsorge in Kommunen (RL KliWaVo)

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
VIII-2 – 61.19.02
Vom 15. Mai 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1 wird die Angabe „30. September 2023“ durch die Angabe „29. Februar 2024“ ersetzt.
2. In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „29. Februar 2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 537

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw)- Programm- bereich Emissionsarme Mobilität (Förderrichtlinie progres.nrw – Emissionsarme Mobilität)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Vom 31. März 2023

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen werden in dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) gebündelt. Teil

dieses Programms ist der Programmbereich Emissionsarme Mobilität. Ziel der Landesregierung ist es, durch eine veränderte Mobilität die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu unterstützen und die Lebensqualität in den Städten zu verbessern. Der Ausbau der Elektromobilität kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen, liegt der Schwerpunkt dieser Richtlinie auf der Förderung von Ladeinfrastruktur und Elektrofahrzeugen. Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. 2022 S. 445) in der jeweils gültigen Fassung,
- b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),
- c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.09.2014, S.65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S.39) geändert worden ist (im Folgenden AGVO), und
- d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S.3) geändert worden ist (im Folgenden De-minimis-Verordnung).

1.3

Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist:

- a) Fachunternehmer: eine Person beziehungsweise ein Unternehmen, die beziehungsweise das auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig ist,
- b) Ladeeinrichtung: stationäre Lademöglichkeit für Elektroautos, die aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen kann,
- c) Ladepunkt: eine Einrichtung, an der gleichzeitig nur ein elektrisch betriebenes Fahrzeug aufgeladen oder entladen werden kann und die geeignet und bestimmt ist zum:
 - aa) Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen oder
 - bb) Auf- und Entladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen,

- d) Netzanschluss: die technische Verbindung des Ladestandorts an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz sowie das Telekommunikationsnetz,
- e) öffentlich zugänglicher Ladepunkt: Ladepunkt, der im Sinne der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2021 (BGBl. I S. 4788) geändert worden ist, öffentlich zugänglich ist,
- f) steuerbarer Ladepunkt: Ladepunkt, der über eine bidirektionale Datenübertragungsschnittstelle und ein zur Ansteuerung erforderliches Kommunikationsprotokoll verfügt,
- g) Wohneinheit: eine selbstständig nutzbare, räumlich und wirtschaftlich abgeschlossene Wohnung, in der ein Haushalt ohne Mitbenutzung anderer Räume im Haus geführt werden kann,
- h) Wohnungseigentümergeinschaft: die Gesamtheit der Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentumsanlage, die mit der Einräumung von Wohnungseigentum nach § 3 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, entstanden ist und entsprechend einen Verwalter bestellt hat sowie regelmäßig Eigentümerversammlungen gemäß § 24 des Wohnungseigentumsgesetzes durchführt,
- i) Stellplatz- und Garagenkomplex: örtlich zusammenhängender Stellplatz- oder Garagenkomplex mit mindestens vier Stellplätzen, der über eine gemeinsame Zufahrt verfügt oder der durch eine durchgehend befahrbare Fläche mit dem öffentlichen Straßenraum verbunden ist,
- j) stationsbasiertes Carsharing: ein Angebotsmodell im Bereich Carsharing, das im Sinne des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), geändert worden ist, auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht,
- k) Carsharinganbieter: ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, das Carsharingfahrzeuge stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kundinnen und Kunden nach allgemeinen Kriterien anbietet,
- l) Bodenstromaggregate: Geräte zur Stromversorgung von Flugzeugen in Parkposition,
- m) landesbedeutsame Flughäfen: laut Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (siehe Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 122)) sind dies die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN).

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Umsetzungskonzepte Elektromobilität,
- b) kommunale Konzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur,
- c) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,
- d) Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur,
- e) reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge,
- f) Lastenfahrräder,
- g) Elektrolyseure,
- h) Bodenstromaggregate für Flugzeuge sowie
- i) Maßnahmen, Anlagen, Konzepte, Studien, und Analysen mit Bezug zu den unter den Buchstaben a bis g genannten Aspekten, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht.

Detaillierte Angaben zu den Fördergegenständen befinden sich unter den Nummern 5.4 und 6 und in den jeweiligen elektronischen Antragsformularen gemäß Nummer 7.1.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- a) natürliche Personen mit Eigentum in Garagen- und Stellplatzkomplexen, als Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft und als Vermietende oder Mietende von Immobilien, Wohnungseigentümergeinschaften,
- b) natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen,
- c) Personengesellschaften,
- d) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- e) Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der jeweils geltenden Fassung und kommunale Betriebe, soweit diese keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben.

Jeweilige Beschränkungen beziehungsweise Konkretisierungen zur Antragsberechtigung finden sich unter Nummer 6.

3.2

Nicht Antragsberechtigte

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der AGVO,
- c) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO und
- d) der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeine Fördervoraussetzung

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die vor Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit ein schriftlicher Förderantrag gestellt wurde und mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt die Auftragsvergabe, das heißt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf, die Installation oder sonstige Leistungen. Planung und Genehmigungsverfahren gelten in diesem Zusammenhang nicht als Beginn des Vorhabens.

Im Rahmen einer AGVO-Förderung muss der Förderantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, den beantragten Zuschuss nach dieser Richtlinie und Höhe

der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

4.3

Nicht zuwendungsfähige Vorhaben

Grundsätzlich dürfen die geförderten Maßnahmen nicht zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben oder privatrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354) in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung jeweils geltenden Fassung, dienen. Über die gesetzlichen oder privatrechtlichen Vorgaben hinausgehende Vorhaben sind zuwendungsfähig. Es darf sich bei den Vorhaben nach Nummer 2, Buchstabe c, e, f und h weder um einen Eigenbau, einen Prototyp mit weniger als vier Exemplaren, eine Reparatur noch eine Ersatzteilbeschaffung handeln. Serienfahrzeuge, bei denen die Karosserie beziehungsweise der Rahmen für bestimmte Einsatzzwecke baulich angepasst wurden, sind förderfähig.

4.4

Genehmigung für Vorhaben

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen für geförderte Vorhaben sollten bei Antragstellung vorliegen. Die Genehmigungen sind spätestens vor Mittelabruf vorzulegen.

5

Art und Höhe der Zuwendung

5.1

Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Zuweisung im Wege der Anteilsfinanzierung. Ausgenommen hiervon ist der Fördergegenstand Elektrolyseure nach Nummer 2 Buchstabe g. Die Zuwendung erfolgt entsprechend der Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

5.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung richtet sich nach Nummer 6 sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union. Die Ausgaben müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein.

Zuwendungen unterhalb einer Bagatellgrenze von 500 Euro werden nicht bewilligt beziehungsweise ausgezahlt. Die maximale Zuwendungssumme für die Fördergegenstände nach Nummer 2 Buchstaben a bis f und h ist grundsätzlich auf eine Million Euro pro Jahr und pro Antragsberechtigtem begrenzt. Die maximale Zuwendungssumme für den Fördergegenstand nach Nummer 2 Buchstaben g ist grundsätzlich auf zwei Millionen Euro pro Jahr und pro Antragsberechtigtem begrenzt.

Es sind im Rahmen einer AGVO-Förderung die in den einzelnen Freistellungstatbeständen der AGVO genannten Beihilfeshöchstintensitäten als Förderhöchstsatze sowie die in Artikel 4 Absatz 1 AGVO genannten Anmelde-schwellen als Förderhöchstbetrag zu beachten.

Im Falle der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die Zuwendung an ein einziges Unternehmen auf einen Betrag von grundsätzlich 200 000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt. Der Gesamtbetrag der Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (im Folgenden De-minimis-Beihilfen), die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.

5.3

Kumulierung, Kumulierungsverbote

Für die Kumulierung einer Förderung aus dieser Richtlinie mit anderen Zuwendungen gilt:

5.3.1

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können für dieselbe Maßnahme nicht mit Zuwendungen aus anderen Bereichen des Programms *progres.nrw* oder anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.

5.3.2

Soweit es sich bei den nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen um Beihilfen im Sinne des europäischen Beihilferechts handelt, sind die Kumulierungsvorgaben des EU-Beihilfenrechts einzuhalten. Bei der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind die Kumulierungsregeln des Artikel 5 der De-minimis-Verordnung einzuhalten. Bei der Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden

- a) mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie
- b) mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten.

De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage der AGVO gewährt wurden.

Die Summe aller staatlichen Subventionen, Zuwendungen und zweckbestimmten Einnahmen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.4

Europäisches Beihilferecht

Für Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts als Antragsteller gilt, dass die nach den europäischen Beihilferegelungen zulässigen Förderhöchstgrenzen und Anmeldeschwellen nicht überschritten werden dürfen sowie die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften zu beachten sind. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

5.4.1

Für die Fördergegenstände der Nummer 2 Buchstabe e und f gelten im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.

5.4.2

Für den Fördergegenstand der Nummer 2 Buchstabe g richtet sich die Förderung im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit nach den Kriterien der AGVO.

5.4.3

Für die Fördergegenstände der Nummer 2 Buchstabe a, c, d, h und i richtet sich die Förderung im Falle des Vorlie-

gens einer unternehmerischen Tätigkeit nach der De-minimis-Verordnung oder nach den Kriterien der AGVO.

5.4.4

Förderungen nach der AGVO sind von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I der AGVO sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III der AGVO erfüllen. Für die Fördergegenstände gelten folgende Bestimmungen des Kapitels III der AGVO:

5.4.4.1

Für die Fördergegenstände der Nummer 2 Buchstabe a und im Fall von Konzepten, Studien und Analysen nach Buchstabe i gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 49 der AGVO. Beihilfefähig sind die Kosten für Studien, die sich unmittelbar auf in Abschnitt 7 der AGVO (Umweltschutzbeihilfen) genannte Investitionen beziehen. Es werden maximal 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten gewährt.

5.4.4.2

Für den Fördergegenstand der Nummer 2 Buchstabe g gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 41 der AGVO. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind, im Sinne von Artikel 41 Absatz 6 der AGVO. Je nach Unternehmensgröße, Vorliegen eines Fördergebiets und Berechnung der Investitionsmehrkosten werden maximal 45 Prozent der Investitionsmehrkosten gewährt. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. Investitionsbeihilfen werden nur für neue Anlagen gewährt. Nachdem die Anlage den Betrieb aufgenommen hat, werden keine Beihilfen gewährt oder ausgezahlt. Die Beihilfen sind unabhängig von der Produktionsleistung.

5.4.4.3

Für den Fördergegenstand der Nummer 2 Buchstabe i gilt im Fall der Förderung von Maßnahmen und Anlagen im besonderen Landesinteresse die Bestimmungen gemäß der Artikel 36, 37, 38, 40, 41 und 43 AGVO oder die De-minimis-Verordnung. Im Falle einer auf die AGVO gestützten Förderung bedarf es einer beihilferechtlichen Einzelfallprüfung einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Notifikation sowie der Einhaltung etwaiger Formalitäten, wie beispielsweise eine Anzeige der Einzelbeihilfe über SANI2.

5.4.4.4

Für die Fördergegenstände der Nummer 2 Buchstabe c, d und h gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 36 der AGVO, sofern nicht eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen soll. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschrieben Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern, im Sinne von Artikel 36 Absatz 5 der AGVO. Die Beihilfeintensität darf 40 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

5.4.4.5

Für die Fördergegenstände der Nummer 2 Buchstabe h können zudem die Bestimmungen gemäß Artikel 56a der AGVO herangezogen werden, sofern nicht eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen soll. Beihilfefähig sind die Kosten (einschließlich Planungskosten) für Investitionen in Flughafeninfrastruktur. Bei Flughäfen, deren durchschnittliches jährliches Passagieraufkommen in den beiden Geschäftsjahren vor der tatsächlichen Beihilfegewährung eine Million bis drei Millionen Passagiere betrug, darf der Betrag einer Investitionsbeihilfe nicht höher sein als 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten. Bei kleineren Flughäfen, deren

durchschnittliches jährliches Passagieraufkommen in den beiden Geschäftsjahren vor der tatsächlichen Beihilfegewährung bis zu eine Million Passagiere betrug, darf der Betrag einer Investitionsbeihilfe nicht höher sein als 75 Prozent der beihilfefähigen Kosten. Zudem darf der Betrag der Beihilfe nicht die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition erzielten Betriebsgewinn übersteigen.

Sofern Antragsberechtigte sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist durch geeignete Maßnahmen wie die Trennung der Tätigkeiten und die Unterscheidung der Ausgaben, Finanzierung und Erlöse sicherzustellen, dass durch eine Förderung im nicht-wirtschaftlichen Bereich keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Eine Förderung der Antragsberechtigten nach Nummer 3.1 Buchstabe e darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Zuwendung ausschließlich für den nicht-wirtschaftlichen Bereich genutzt wird.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

6

Förderspezifische Regelungen

6.1

Umsetzungskonzepte Elektromobilität nach Nummer 2 Buchstabe a

6.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Umsetzungskonzepte im Bereich Elektromobilität.

Dabei müssen die Konzepte mindestens einen der folgenden Aspekte umfassen:

- Beschaffung von mindestens fünf rein batterieelektrischen oder brennstoffzellenbasierten Fahrzeugen der Fahrzeugklassen M1 und N1 gemäß Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1, L 127 vom 26.5.2009, S. 22, L 291 vom 7.11.2015, S. 11, L 308 vom 25.11.2015, S. 11, L 002 vom 6.1.2020, S. 13), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/543 (ABl. L 95 vom 4.4.2019, S. 1) geändert worden ist,
- Errichtung von mindestens zehn Normalladepunkten an einem Standort oder vier Schnellladepunkten mit einer Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt je Ladepunkt an einem Standort oder
- Beschaffung mindestens eines rein batterieelektrischen oder brennstoffzellenbasierten Nutzfahrzeugs der Klassen N2 und N3, Busses der Klasse M3 oder Sonderfahrzeugs.

6.1.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen nach Nummer 3.1 Buchstabe a bis e.

6.1.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes durch externe Berater.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe a bis d beträgt die Förderhöhe maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 10 000 Euro für Konzepte mit Bezug zu den Fahrzeugklassen M1 und N1, sowie Ladeinfrastruktur, beziehungsweise bei Konzepten zum Thema schwere Nutzfahrzeuge und Busse (Fahr-

zeugklasse N2, N3, M3 und Sonderfahrzeugen) bis maximal 50 000 Euro.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe e beträgt die Förderhöhe 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 80 000 Euro.

6.1.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragsberechtigten nach Nummer 3.1 Buchstabe e dürfen im Rahmen der Verwertung der Ergebnisse keine wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, zum Beispiel durch Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing-Angebots mit kommunalen Fahrzeugen. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein.

Die Erstellung des Konzeptes muss neutral und unabhängig erfolgen. Das Konzept muss konkrete Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen enthalten. Das Konzept muss zudem auf die individuellen Belange oder die Situation am Standort der Zuwendungsempfängerin, beziehungsweise des Zuwendungsempfängers eingehen.

Die Konzepterstellung hat durch qualifizierte Beraterinnen oder Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beraterinnen und Berater, die Referenzen im Bereich Mobilitätskonzepte, Elektromobilitätsberatung, Flottenmanagement oder vergleichbar relevante Referenzen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können.

Pro Antragsberechtigtem und verbundenen Unternehmen ist grundsätzlich ein Konzept pro Jahr förderfähig.

6.2

Kommunale Konzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur nach Nummer 2 Buchstabe b

6.2.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Standortkonzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur. Dabei können die Konzepte folgende Aspekte umfassen:

- a) Bedarfsermittlung,
- b) Identifizierung geeigneter Flächen und Standorte für den Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, Verfügbarkeit von kommunalen und privaten Flächen, Priorisierung,
- c) Netzinfrastruktur, Netzanbindung, Einbindung ortsnaher Erneuerbare-Energien-Anlagen und
- d) Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Platzbedarf, Anzahl und Verteilung der Ladepunkte.

6.2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Nummer 3.1 Buchstabe e.

6.2.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Erstellung eines Ladeinfrastrukturkonzeptes durch externe Berater.

Die Förderhöhe beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöchstsumme von maximal 64 000 Euro.

6.2.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Rahmen der Verwertung der Ergebnisse dürfen Antragsberechtigte keine eigene wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, zum Beispiel durch den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein. Werden die Ergebnisse des Konzeptes im Rahmen einer öffentlichen

Ausschreibung verwendet, müssen diese allen Interessenten zugänglich gemacht werden.

Die Beratung muss neutral und unabhängig sein und durch qualifizierte Beraterinnen oder Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beraterinnen und Berater, die Referenzen im Bereich Ladeinfrastruktur oder vergleichbare relevante Referenzen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können.

Pro Antragsberechtigtem ist grundsätzlich ein Konzept pro Jahr förderfähig.

6.3

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach Nummer 2 Buchstabe c

6.3.1

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb, die Errichtung und der Netzanschluss von stationärer, steuerbarer, fabrikneuer Ladeinfrastruktur mit einem oder mehreren Ladepunkten.

6.3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristisch Personen nach Nummer 3.1 Buchstabe a bis e.

6.3.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für:

- a) Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Authentifizierungs- und Bezahlsysteme,
- b) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten,
- c) Energiemanagementsysteme,
- d) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche,
- e) Montage und Inbetriebnahme,
- f) Netzanschluss und
- g) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses.

6.3.3.1

Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur an Mietgebäuden und an Wohnungseigentumsanlagen

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe a bis d beträgt die Förderhöhe für Ladepunkte maximal 1000 Euro je Ladepunkt, jedoch maximal bis zu der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Ladeinfrastruktur ist nur an Stellplätzen für Mietende von Wohngebäuden oder an Wohnungseigentumsanlagen förderfähig.

Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

6.3.3.2

Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Beschäftigte

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderhöhe für Ladepunkte maximal 1000 Euro je Ladepunkt, jedoch maximal bis zu der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Ladeinfrastruktur ist nur an Stellplätzen für Beschäftigte förderfähig. Es muss sichergestellt werden, dass geförderte Ladeinfrastruktur an Stellplätzen für Beschäftigte diesen während der jeweiligen üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht. Ladeinfrastruktur für Beschäftigte an privaten Stellplätzen, wie zum Beispiel an deren Wohngebäude, ist nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

6.3.3.3**Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in Kombination mit Erneuerbaren-Energien-Anlagen**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe a bis d beträgt die Förderhöhe für Ladepunkte maximal 1500 Euro je Ladepunkt, jedoch maximal bis zu der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Ladeinfrastruktur muss zumindest teilweise mit vor Ort eigenerzeugtem Strom aus einer neu errichteten Erneuerbare-Energien-Anlage betrieben werden. Die Stromerzeugungsanlage muss eine Nennleistung von mindestens 2 Kilowatt pro Ladepunkt aufweisen.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe a ist lediglich die Errichtung von Ladeinfrastruktur an einer vermieteten Wohnimmobilie oder Wohnungseigentumsanlage förderfähig.

Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

6.3.3.4**Nicht öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderhöhe für Ladepunkte mit einer Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 15000 Euro je Ladepunkt.

Die geförderte Ladeinfrastruktur darf ausschließlich für Fahrzeuge, die sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin befinden oder auf diesen zugelassen sind und gewerblich genutzt werden, verwendet werden. Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit auf Grundlage und nach den Kriterien der AGVO.

6.3.3.5**Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur im Bereich Carsharing**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe d beträgt die Förderquote maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstgrenze beträgt 1500 Euro pro Ladepunkt.

Die geförderte Ladeinfrastruktur darf ausschließlich für Fahrzeuge, die sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin befinden oder auf diesen zugelassen sind und gewerblich genutzt werden, verwendet werden. Die Förderung erfolgt auf Grundlage und nach den Kriterien der AGVO.

6.3.3.6**Kommunale Ladeinfrastruktur**

Die Förderhöhe für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe e beträgt für Ladepunkte mit einer Ladeleistung von:

- a) kleiner 50 Kilowatt maximal 1500 Euro je Ladepunkt, jedoch maximal bis zu der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) mindestens 50 Kilowatt maximal 250 Euro je Kilowatt Ladeleistung, maximal bis zu der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben; bei Ladeeinrichtungen mit mehr als einem Ladepunkt wird die maximale Gleichstrom-Ausgangsleistung der Ladeeinrichtung für die Festlegung der Fördersumme zugrunde gelegt.

Die Ladeinfrastruktur darf ausschließlich nicht-wirtschaftlich genutzt werden.

6.3.3.7**Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderhöhe für Ladepunkte mit einer Ladeleistung von:

- a) kleiner 50 Kilowatt maximal 1500 Euro, jedoch maximal bis zu der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben,

- b) mindestens 50 Kilowatt maximal 250 Euro je Kilowatt Ladeleistung, jedoch maximal bis zu der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben; bei Ladeeinrichtungen mit mehr als einem Ladepunkt wird die maximale Gleichstrom-Ausgangsleistung der Ladeeinrichtung für die Festlegung der Fördersumme zugrunde gelegt.

Die Antragstellung ist ausgeschlossen, soweit im Einzelfall noch mit Erfolg ein Antrag für ein anderes Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastrukturen gestellt werden kann oder soweit noch Mittel aus einem erfolgreich beschiedenen Antrag für ein solches Förderprogramm abgerufen werden können.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

6.3.4**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder zumindest teilweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom, zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen, stammt. Wenn der für den Ladevorgang erforderliche regenerative Strom vor Ort erzeugt wird, muss die Erneuerbare-Energien-Anlage eine Nennleistung von mindestens zwei Kilowatt pro Ladepunkt bei einer Ladeleistung kleiner 50 Kilowatt je Ladepunkt, beziehungsweise 0,2 Kilowatt je Kilowatt Ladeleistung pro Ladepunkt, sofern der Ladepunkt über eine Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt verfügt, aufweisen. Der Bezug von Grünstrom ist durch einen Grünstrom-Liefervertrag nachzuweisen, der nachfolgende Kriterien erfüllt. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 6) geändert worden ist, stammen und darf nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert sein. Für den Stromliefervertrag müssen von dem Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden.

Hinsichtlich der technischen Sicherheit und Interoperabilität muss die Installation und der Aufbau der Ladeinfrastruktur unter Beachtung des § 3 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 der Ladesäulenverordnung durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Zusätzliche Bedingungen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur:

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten sollte 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche ermöglicht werden. Mindestens muss die Zugänglichkeit an fünf Tagen pro Woche für zwölf Stunden gewährleistet sein.

Für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ist die Ladesäulenverordnung zu beachten.

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur muss darüber hinaus über einen aktuellen offenen Standard an ein IT-Backend angebunden und remotefähig sein. Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind gut sichtbar mit weißem Elektroauto-Symbol nach § 39 Absatz 10 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, zu kennzeichnen und einer entsprechenden Beschilderung zu versehen. Abweichende Kennzeichnungen sind auf Antrag möglich. Einzelheiten sind den Nebenbestimmungen zu entnehmen.

6.4**Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur nach Nummer 2 Buchstabe d****6.4.1****Gegenstand der Förderung**

Förderung von Netzanschlüssen für Stellplatz- oder Garagenkomplexe im Bestand.

6.4.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen nach Nummer 3.1 Buchstabe a bis e.

6.4.3**Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind beispielsweise die Ausgaben für Netzanschlüsse, sowie die Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses, Baukostenzuschüsse und die Kosten für Verkabelungen bis zum nächstgelegenen Aufbauort des Verteilerkastens, notwendige Änderungen am Verteilerkasten oder die Errichtung eines neuen Verteilerkastens, Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche.

6.4.3.1**Netzanschlüsse für Garage- und Stellplatzkomplexe**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe a bis e beträgt die Förderhöhe maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 15 000 Euro.

Der geförderte Netzanschluss bezieht sich auf einen örtlich zusammenhängenden Stellplatz- oder Garagenkomplex mit mindestens vier Stellplätzen. Das Alter der Garagen beziehungsweise der Stellplätze muss mindestens zwei Jahre betragen.

Es darf nicht mehr als ein gemeinsamer Netzanschluss an einem zusammenhängenden Stellplatz- oder Garagenkomplex (Adresse) über dieses Förderprogramm gefördert werden. Voraussetzung für die Zuwendung ist ein Nachweis über die Errichtung von mindestens einem Ladepunkt mit mindestens 11 Kilowatt Ladeleistung.

Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

6.4.3.2**Netzanschlüsse in Verbindung mit Ladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderhöhe für Netzanschlüsse an das Mittelspannungsnetz maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 100 000 Euro je Standort.

Der geförderte Netzanschluss darf ausschließlich für Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers befinden oder auf diese oder diesen zugelassen sind und gewerblich genutzt werden, verwendet werden. Die Förderung erfolgt auf Grundlage und nach den Kriterien der AGVO. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Errichtung von Ladeinfrastruktur, die auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wird. Eine Antragstellung und Bewilligung für die Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nummer 6.3.3.4 ist daher verpflichtend.

6.4.3.3**Netzanschlüsse in Verbindung mit Ladeinfrastruktur an Carsharingstationen**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe d beträgt die Förderhöhe maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 15 000 Euro.

Der Netzanschluss ist nur an Stationen und Stellplätzen des stationsbasierten Carsharings förderfähig und darf ausschließlich für Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers befinden oder auf diese oder diesen zugelassen sind und gewerblich genutzt werden, verwendet werden. Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit auf Grundlage und nach den Kriterien der AGVO. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Errichtung von Ladeinfrastruktur, die auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wird. Eine Antragstellung und Bewilligung für die Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nummer 6.3.3.5 ist daher verpflichtend.

6.4.4**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Es sind nur Netzanschlüsse für nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur förderfähig.

Wird zusätzlich ein Antrag auf Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nummer 2 Buchstabe c gestellt, werden die Kosten für den Netzanschluss und den Verteilerkasten bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben der Ladeinfrastruktur nicht berücksichtigt. Die Kosten für den Netzanschluss und den Verteilerkasten müssen separat ausgewiesen werden.

6.5**Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge nach Nummer 2 Buchstabe e****6.5.1****Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Erwerb, das Leasing oder die Langzeitmiete von reinen Batterieelektro- und Brennstoffzellen-Fahrzeugen nach der Definition des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, als Neu- oder Vorführfahrzeuge der Klassen L6e, L7e, M1, N1, N2 und N3.

Als Neufahrzeuge gelten hierbei Fahrzeuge, die

- a) keine Standschäden haben oder hatten und
- b) eine maximale Laufleistung von 1000 Kilometern aufweisen.

Als Vorführfahrzeuge gelten hierbei gewerblich genutzte Fahrzeuge, die

- a) einmalig auf einen Neuwagenhändler zugelassen waren und der Besichtigung und Probefahrt durch Endabnehmer dienen,
- b) eine maximale Laufleistung von 5000 Kilometern aufweisen und
- c) maximal 12 Monate zugelassen sind.

6.5.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis e.

6.5.3**Umfang und Höhe der Zuwendung****6.5.3.1****Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis d gilt:

Die Förderhöhe für reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge beträgt 8000 Euro für die Klasse N1 mit einer zulässigen und ab Werk homologierten Gesamtmasse ab 2,3 Tonnen und die Klasse N2.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe e gilt:

Für reine Batterieelektrofahrzeuge der Klassen L6e, L7e, M1 und N1 beträgt die Förderquote maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 30 000 Euro.

Für Brennstoffzellenfahrzeuge M1 und N1 beträgt die Förderquote maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 60 000 Euro.

6.5.3.2**Kommunale Nutzfahrzeuge der Klassen N2 und N3**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe e gilt:

Für reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge der Klassen N2 und N3 sowie Sonderfahr-

zeuge der vorgenannten Klassen beträgt die Förderquote maximal 80 Prozent der Investitionsmehrkosten bis maximal 400 000 Euro.

Die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendungssumme erfolgt im Rahmen einer Einzelprüfung.

Unter Investitionsmehrkosten im Sinne dieses Fördergegenstands sind die Ausgaben zu verstehen, die erforderlich sind, um anstelle eines Nutzfahrzeugs mit konventionellem Antrieb der Schadstoffklasse Euro 6/Euro VI beziehungsweise der jeweils geltenden höchsten Schadstoffklasse ein vergleichbares Nutzfahrzeug mit einem reinen batterieelektrischen oder brennstoffzellenbasierten Antrieb zu erwerben.

6.5.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung für das Leasing beziehungsweise die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing- beziehungsweise Mietvertrag festgelegten Anzahlung.

Die Haltedauer, beziehungsweise die Dauer des Leasing- oder Mietvertrages, soll fünf Jahre betragen. Beträgt die Haltedauer oder die Dauer des Vertrages weniger als fünf Jahre, verringert sich die maximale Förderhöhe anteilig. Die Mindesthaltungsdauer beziehungsweise die Mindestlaufzeit des Leasing- beziehungsweise Mietvertrages beträgt ein Jahr.

6.6

Lastenfahrräder nach Nummer 2 Buchstabe f

6.6.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von fabrikneuen Lastenfahrrädern.

Die Lastenfahrräder müssen eine Nutzlast von mindestens 70 Kilogramm ohne FahrerIn oder Fahrer aufweisen und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) ein verlängerter Radstand oder
- b) Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Weitere Anforderungen finden sich auf der Webseite der Bewilligungsbehörde.

6.6.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis e.

6.6.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Lastenfahrrad in der Grundausstattung nebst einem fest verbauten Transportaufbau.

6.6.3.1

Elektrische Lastenfahrräder

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderquote 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 2 100 Euro.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe e beträgt die Förderquote 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 4 200 Euro.

6.6.3.2

Lastenfahrräder

Die Förderhöhe beträgt pauschal 500 Euro. Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens den Zuschussbetrag, wird keine Förderung gewährt.

6.6.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Antragsberechtigte müssen nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung einen Wohnsitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen haben werden.

Pro Antragsberechtigtem sind bis zu fünf Lastenfahrräder pro Jahr förderfähig.

6.7

Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher nach Nummer 2 Buchstabe g

6.7.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Elektrolyseanlagen zur Herstellung von Wasserstoff in Verbindung mit einer noch zu errichtenden oder in Ergänzung einer nicht öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstelle. Ergänzend ist ein Wasserstoffspeicher förderfähig. Die geförderte Anlage muss grundsätzlich für den Bereich Verkehr und Mobilität verwendet werden.

6.7.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen nach Nummer 3.1 Buchstabe c bis e.

6.7.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Elektrolyseur inklusive Wasseraufbereitung und Gastrocknung,
- b) Niederdruck-Wasserstoffspeicher zum Beispiel als Pufferspeicher,
- c) Niederdruck-Kompressor,
- d) Wärme- und Sauerstoffauskopplung,
- e) Fundament,
- f) Planung,
- g) Netzanschluss, Trafo und
- h) Wasser-/Abwasseranschluss

Installations- und Baumaßnahmen sowie Planungskosten sind nur förderfähig, wenn sie in Zusammenhang mit der beantragten Elektrolyse stehen und vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden.

Die Förderung beträgt maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von zwei Millionen Euro je Anlagensystem.

6.7.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der erzeugte Wasserstoff muss für die Belieferung nicht öffentlich zugänglicher Tankstellen für Vorhaben im Bereich Mobilität eingesetzt werden. Anwendungsfälle sind beispielsweise die Betankung brennstoffzellenbasierter Nutz- und Sonderfahrzeuge sowie Busse. Der Elektrolyseur muss mit erneuerbarem Strom betrieben werden.

6.8

Bodenstromaggregate für Flugzeuge nach Nummer 2 Buchstabe h

6.8.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von elektrischen Bodenstromaggregaten an landesbedeutsamen Flughäfen und die hierfür erforderliche Ladeinfrastruktur.

6.8.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind juristische Personen nach Nummer 3.1 Buchstabe d.

6.8.3**Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind erstmalige Ausgaben für Dienstleistungen und fabrikneue Teile, die den geltenden gesetzlichen und technischen Standards entsprechen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Erwerb von fabrikneuen rein batterieelektrischen oder brennstoffzellenbetriebenen Bodenstromaggregaten,
- b) Ladepunkt, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik,
- c) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten,
- d) Energiemanagementsysteme,
- e) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche,
- f) Montage und Inbetriebnahme,
- g) Netzanschluss und
- h) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses.

Die Förderung beträgt maximal 40 Prozent der investiven Mehrkosten bis maximal 50000 Euro je Bodenstromaggregat.

Die Förderung für zugehörige Ladepunkte mit mindestens 50 Kilowatt Ladeleistung beträgt maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 50000 Euro je Ladepunkt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Ladeinfrastruktur umfassen die Ausgaben nach den Buchstaben b bis h.

6.8.4**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Voraussetzung für die Zuwendung für Bodenstromaggregaten und Ladepunkten ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Der Bezug von Grünstrom ist durch einen Grünstrom-Liefervertrag nachzuweisen, der nachfolgende Kriterien erfüllt. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stammen und darf nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert sein. Für den Stromliefervertrag müssen von dem Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden.

Die Bodenstromaggregate müssen den jeweiligen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden.

6.9**Maßnahmen, Anlagen, Konzepte, Studien, und Analysen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, nach Nummer 2 Buchstabe i****6.9.1****Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Anlagen, Maßnahmen, Konzepte, Studien und Analysen im Bereich der emissionsarmen Mobilität, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht. Die Vorhaben sollen Impulse für den Einsatz klimaschonender Technologien im Verkehrssektor in Nordrhein-Westfalen geben. Sie zeichnen sich in der Regel durch ihren Modellcharakter oder durch ihren besonderen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz beziehungsweise zur Reduktion von Kohlendioxid-Emissionen aus. Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Förderung erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das zuständige Ministerium in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

6.9.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis e.

6.9.3**Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand nach Nummer 6.9.1.

6.9.3.1**Konzepte, Studien, Analysen im Bereich der Emissionsarmen Mobilität**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderquote maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe e beträgt die Förderquote maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.9.3.2**Maßnahmen und Anlagen im Bereich der Emissionsarmen Mobilität**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis d muss die Zuwendung die Voraussetzungen der AGVO oder der De-minimis-Verordnung einhalten. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Einzelfallprüfung einschließlich der Einhaltung etwaiger Formalien, wie zum Beispiel die Anzeige über SANI2.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe e beträgt die Förderquote maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.9.4**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Antragsberechtigten nach Nummer 3.1 Buchstabe e dürfen im Rahmen der Verwertung der Ergebnisse der Konzepte, Studien und Analysen keine wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, zum Beispiel durch Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing-Angebots mit kommunalen Fahrzeugen. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein.

7**Verfahren**

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

7.1**Antragsverfahren**

Für die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung ist nicht die Schriftform erforderlich. Sie erfolgt in der Regel über das von der Bewilligungsbehörde unter der Internetseite www.bra.nrw.de/4045740 zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular. Die im Antragsformular angegebenen Felder E-Mail und Mobilfunknummer werden über ein TAN-Verfahren verifiziert. Dieses TAN-Verfahren dient gleichzeitig zur Transaktionsauthentisierung. In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Antragstellung möglich. Artikel 6 Absatz 2 der AGVO ist zu beachten. Die Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

Einnahmen, die sich aus der Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie geförderten Ladeinfrastruktur, der Fahrzeuge und der Lastenfahrräder ergeben, werden nicht zuwendungsmindernd verrechnet. Die Regelung aus Nummer 1.2 ANBest-P beziehungsweise Nummer 2.1 ANBest-G bezüglich Einnahmen findet in diesem Fall keine Anwendung.

7.3

Verwendungsnachweis, Auszahlung, Prüfung

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Bewilligungsbehörde behält sich im Einzelfall eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vor, das heißt zum Beispiel eine Prüfung der Originalbelege und eine Inaugenscheinnahme des Fördergegenstandes.

7.4

Veröffentlichungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsbehörde Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer Beihilfe-Website veröffentlichen muss. Hierzu ist das Transparency Award Module (<https://webgate.ec.europa.eu>) zu nutzen und es sind die Angaben gemäß Anhang III der AGVO zu veröffentlichen. Für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sind die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zu beachten, insbesondere auch Artikel 6 (Überwachung).

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 31. März 2023 in Kraft und tritt mit Ablauf der Geltungszeit der De-minimis-Verordnung oder der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, und damit mit Ablauf des 30. Juni 2024, außer Kraft.

8.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die „Förderrichtlinie progres.nrw – Emissionsarme Mobilität“ vom 22. März 2022 (MBl. NRW. S. 180) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 537

751

Runderlass zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw)- Programmbereich Emissionsarme Mobilität (Förderrichtlinie progres.nrw – Emissionsarme Mobilität)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 28. April 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw)- Programmbereich Emissionsarme Mobilität (Förderrichtlinie progres.nrw – Emissionsarme Mobilität) vom 31. März 2023 (MBl. NRW. S. 537) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.4.1 werden die Wörter „Stellplatz- oder Garagenkomplexe im Bestand“ durch die Wörter „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ ersetzt.
2. In Nummer 6.4.3.2. wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Gefördert werden nur Netzanschlüsse an bereits bestehenden Standorten.“. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 546

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569